

Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Personenstandsrechts“

Vorentwurf

eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts

(Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG)

Mitglieder der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Personenstandsrechts“

Bundesministerium des Innern

MR Dr. Schmitz (Vorsitz)

RD Bornhofen

OAR Bockstette

AR'n Müller

Bayerisches Staatsministerium des Innern

RD Brandhuber

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

LMR Meireis

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

RD'n Teichner

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

LMR Gaaz

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

MR Lenders

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

OAR Berkes

Die Arbeitsgruppe führte vor ihrer Reaktivierung im April 2002 die Bezeichnung *Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fünftes Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes“*; bis Ende 2002 gehörte der Arbeitsgruppe auch ein Vertreter des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg an.

Vorentwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I. Personenstandsgesetz, Anpassung von Bundesrecht

Artikel 1 Personenstandsgesetz (PStG)

Artikel 2 Anpassung von Bundesrecht

§ 1 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 2 Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes

§ 3 Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

§ 4 Änderung des Transsexuellengesetzes

§ 5 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 6 Änderung des Konsulargesetzes

§ 7 Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 8 Änderung des Strafvollzugsgesetzes

§ 9 Änderung des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes

§ 10 Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- § 11 Änderung der Kostenordnung
- § 12 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- § 13 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- § 14 Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- § 15 Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
- § 16 Änderung des Verschollenheitsgesetzes
- § 17 Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes
- § 18 Änderung des Strafgesetzbuches
- § 19 Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
- § 20 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- § 21 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- § 22 Änderung von Verordnungen
 - (1) Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
 - (2) Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
 - (3) Änderung der Approbationsordnung für Ärzte
 - (4) Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte
 - (5) Änderung der Approbationsordnung für Apotheker
 - (6) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten
 - (7) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
 - (8) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen
 - (9) Änderung der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

- (10) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger
- (11) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten
- (12) Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
- (13) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden
- (14) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege
- (15) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen
- (16) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin
- (17) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten
- (18) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister
- (19) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
- (20) Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- (21) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Kriminaldienst des Bundes
- (22) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes
- (23) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

- (24) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes
- (25) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Auswärtigen Dienst
- (26) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst
- (27) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst
- (28) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes
- (29) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes
- (30) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes
- (31) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes
- (32) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes
- (33) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst des Bundes
- (34) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Steuerdienst des Bundes
- (35) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Steuerdienst des Bundes

- (36) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung
- (37) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse
- (38) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse
- (39) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen –
- (40) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes
- (41) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundesanstalt für Arbeit
- (42) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes im Bundesnachrichtendienst
- (43) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung
- (44) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung
- (45) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes im Deutschen Wetterdienst und im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr

- (46) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Wetterdienst des Bundes im Deutschen Wetterdienst und im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr
- (47) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr
- (48) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –
- (49) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –
- (50) Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –
- (51) Änderung der Verordnung über die Laufbahn und Ausbildung für den Amtsgehilfendienst in der Bundeswehrverwaltung
- (52) Verordnung über die Laufbahn und Ausbildung für den einfachen Lagerverwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

Abschnitt II. Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 3 Übergangsvorschriften

Artikel 4 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I. Personenstandsgesetz, Anpassung von Bundesrecht

Artikel 1

Personenstandsgesetz (PStG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben des Standesamts § 1

Standesbeamte § 2

Kapitel 2. Führung der Personenstandsregister

Personenstandsregister § 3

Beurkundungsgrundlagen § 4

Auskunftspflicht § 5

Sicherungsregister § 6

Fortführung der Personenstandsregister § 7

Aktenführung § 8

Aufbewahrungsfristen § 9

Kapitel 3. Eheschließung

Abschnitt 1. Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

Zuständigkeit § 10

Anmeldung der Eheschließung	§ 11
Prüfung der Ehevoraussetzungen	§ 12
Eheschließung	§ 13
Eintragung in das Eheregister	§ 14

Abschnitt 2. Fortführung des Eheregisters

Fortführung	§ 15
-------------	------

Kapitel 4. Begründung der Lebenspartnerschaft

Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft	§ 16
--	------

Kapitel 5. Geburt

Abschnitt 1. Anzeige und Beurkundung

Anzeige	§ 17
Anzeige durch Personen	§ 18
Anzeige durch Einrichtungen und Behörden	§ 19
Eintragung in das Geburtenregister	§ 20

Abschnitt 2. Besonderheiten

Fehlender Geburtsname	§ 21
Fehlende Vornamen	§ 22
Zwillings- oder Mehrgeburten	§ 23
Findelkind	§ 24
Person mit ungewissem Personenstand	§ 25
Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes	§ 26

Abschnitt 3. Fortführung des Geburtenregisters

Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung § 27

Kapitel 6. Sterbefall

Abschnitt 1. Anzeige und Beurkundung

Anzeige § 28

Anzeige durch Personen § 29

Anzeige durch Einrichtungen und Behörden § 30

Eintragung in das Sterberegister § 31

Abschnitt 2. Fortführung des Sterberegisters; Todeserklärungen

Fortführung § 32

Todeserklärungen § 33

Kapitel 7. Besondere Beurkundungen

Abschnitt 1. Beurkundungen mit Auslandsbezug; besondere Beurkundungsfälle

Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland § 34

Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland § 35

Geburten und Sterbefälle im Ausland § 36

Geburten und Sterbefälle auf deutschen Seeschiffen § 37

Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern § 38

Ehefähigkeitszeugnis für Deutsche § 39

Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung § 40

Neubeurkundung nach Verlust eines Registers § 41

Abschnitt 2. Familienrechtliche Beurkundungen

Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten	§ 42
Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern	§ 43
Erklärungen zur Namensführung von Vertriebenen und Spätaussiedlern	§ 44
Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft	§ 45
Erklärungen zur Namensführung des Kindes	§ 46

Kapitel 8. Berichtigungen und gerichtliches Verfahren

Abschnitt 1. Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts

Änderung einer Anzeige	§ 47
Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung	§ 48

Abschnitt 2. Gerichtliches Verfahren

Berichtigung durch das Gericht	§ 49
Anweisung durch das Gericht	§ 50
Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte	§ 51
Gerichtliches Verfahren	§ 52
Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung	§ 53
Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen	§ 54

Kapitel 9. Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister

Abschnitt 1. Beweiskraft; Personenstandsurkunden

Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden	§ 55
Personenstandsurkunden	§ 56
Eheurkunde	§ 57
Lebenspartnerschaftsurkunde	§ 58

Geburtsurkunde § 59

Sterbeurkunde § 60

Abschnitt 2. Benutzung der Personenstandsregister

Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht § 61

Benutzung durch Behörden und Gerichte § 62

Benutzung für wissenschaftliche Zwecke § 63

Benutzung zentraler Register § 64

Mitteilungen an Behörden und sonstige Stellen § 65

Kapitel 10. Zwangsmittel, Besonderheiten, Kosten

Erzwingung von Anzeigen § 66

Verletzung der Anzeigepflichten § 67

Personenstandsbücher aus Grenzgebieten § 68

Erhebung von Kosten § 69

Kapitel 11. Verordnungsermächtigungen

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 70

Rechtsverordnungen der Landesregierungen § 71

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben des Standesamts

(1) Die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden der Länder (Standesämter) beurkunden die in ihrem Zuständigkeitsbereich eintretenden Personensstandsfälle. Sie stellen beweiskräftige Unterlagen über den Personenstand bereit, erteilen Auskünfte und übermitteln Daten.

(2) Die Standesämter erfüllen außerdem Aufgaben, die ihnen durch Bundesrecht oder Landesrecht besonders zugewiesen sind.

(3) Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familienrechtliche Tatsachen.

§ 2 Standesbeamte

(1) Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens werden im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen. Gleiches gilt für die Ausstellung von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen sind die Standesbeamten nicht an Weisungen gebunden.

(3) Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

(4) Wird das Amt des Standesbeamten von einer Frau ausgeübt, so führt sie die Bezeichnung Standesbeamtin.

Kapitel 2. Führung der Personenstandsregister

§ 3 Personenstandsregister

(1) Das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich

1. ein Eheregister (§ 14),
2. ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 16),
3. ein Geburtenregister (§ 20),
4. ein Sterberegister (§ 31).

Die Register bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Vermerke) und einem Hinweisteil.

(2) Die Personenstandsregister werden in deutscher Sprache geführt.

(3) Die Personenstandsregister werden elektronisch geführt. Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind am Ende mit der Angabe des Familiennamens und der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur des Standesbeamten zu versehen.

(4) Die Personenstandsregister werden am Ende des Jahres abgeschlossen; dabei wird die Zahl der jeweils enthaltenen Einträge vermerkt.

§ 4 Beurkundungsgrundlagen

Eintragungen in den Personenstandsregistern werden auf Grund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden vorgenommen. Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere, insbesondere kirchliche Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.

§ 5 Auskunftspflicht

Die nach diesem Gesetz zu Anzeigen verpflichteten Personen sind auskunftspflichtig für Angaben, die in ein Personenstandsregister aufzunehmen sind und nicht anderen vom Standesamt geführten oder einzusehenden Personenstandsregistern entnommen werden können; dies gilt auch für solche Personen, die Auskünfte zu Tatsachen erteilen können, die für Eintragungen in die Personenstandsregister erforderlich sind. Sie haben die erforderlichen Angaben zu machen und durch Urkunden zu belegen. Soweit dies den nach den §§ 19 oder 30 Anzeigepflichtigen nicht möglich ist, trifft die Verpflichtung nach Satz 2 die nach den §§ 18 oder 29 zur Anzeige Verpflichteten.

§ 6 Sicherungsregister

(1) Zur Sicherung der in den Personenstandsregistern gespeicherten Daten vor Beschädigung oder Verlust ist der Registereintrag im Anschluss an die Beurkundung des Personenstandsfalls auszudrucken. Auf dem Ausdruck hat der Standesbeamte die Übereinstimmung mit den Registerdaten zu bestätigen. Der Ausdruck ist in einer Sammlung (Sicherungsregister) außerhalb des Standesamts aufzubewahren.

(2) Das Sicherungsregister ist wie das Personenstandsregister jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss kann das Sicherungsregister auf Mikrofilm oder einem vergleichbar sicheren Medium geführt werden; in diesem Fall sind die Papierregister zu vernichten.

(3) Im Falle einer späteren Änderung der Registereintragung ist auch das Sicherungsregister zu aktualisieren.

§ 7 Fortführung der Personenstandsregister

(1) Die Personenstandsregister sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch Vermerke und Hinweise zu ergänzen und zu berichtigen (Fortführung).

(2) Vermerke sind Einträge, die den Beurkundungsinhalt verändern; sie sind in dem dafür vorgesehenen Feld des Registereintrags zu beurkunden.

(3) Hinweise stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen; sie sind in das dafür vorgesehenen Feld außerhalb des Beurkundungsteils des Registereintrags aufzunehmen.

(4) Die Fortführung obliegt dem für die Führung des Personenstandsregisters (§ 3 Abs. 1) zuständigen Standesamt.

§ 8 Aktenführung

Schriftstücke, die einzelne Beurkundungen in den Personenstandsregistern betreffen, werden in besonderen Akten (Sammelakten) aufbewahrt. Nach Abschluss des Personenstandsregisters (§ 3 Abs. 4) können die Sammelakten auf Mikrofilm oder einem vergleichbar sicheren Medium geführt werden.

§ 9 Aufbewahrungsfristen

(1) Die Personenstandsregister (§ 3) und die Sicherungsregister (§ 6) sind dauernd aufzubewahren.

(2) Für die Aufbewahrung der Sammelakten (§ 8) gelten folgende Fristen:

1. Sammelakten zum Eheregister und zum Lebenspartnerschaftsregister achtzig Jahre;
2. Sammelakten zum Geburtenregister einhundertzehn Jahre;
3. Sammelakten zum Sterberegister dreißig Jahre.

(3) Die Sicherungsregister und die Sammelakten können nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen an die zuständigen Archive abgegeben werden. Für ihre Benutzung gelten die §§ 61 bis 63 entsprechend.

Kapitel 3. Eheschließung

Abschnitt 1. Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

§ 10 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Eheschließung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat keiner der Eheschließenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Eheschließung das Standesamt I in Berlin zuständig.

(3) Wollen die Eheschließenden bei einem anderen als den nach Absatz 1 oder 2 zuständigen Standesämtern heiraten, so bescheinigt das zuständige Standesamt in einer von ihm auszustellenden Ermächtigung zur Vornahme der Eheschließung, dass bei der Prüfung nach § 12 kein Ehehindernis festgestellt worden ist.

(4) Wollen die Eheschließenden bei einem Standesamt heiraten, das für die Eheschließung zwar zuständig ist, bei dem die Eheschließung aber nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt das Standesamt, das die Anmeldung entgegengenommen hat, dass bei der Prüfung nach § 12 kein Ehehindernis festgestellt worden ist.

§ 11 Anmeldung der Eheschließung

Die Eheschließenden haben die beabsichtigte Eheschließung mündlich oder schriftlich bei einem der Standesämter anzumelden, die nach § 10 Abs. 1 oder 2 für die Eheschließung zuständig sind.

§ 12 Prüfung der Ehevoraussetzungen

(1) Die Eheschließenden haben bei der Anmeldung der Eheschließung durch öffentliche Urkunden nachzuweisen

1. ihren Personenstand,
2. ihre Wohnung,
3. ihre Staatsangehörigkeit,
4. wenn sie schon verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, die letzte Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Auflösung dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft. Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bei einem deutschen Standesamt geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen oder Lebenspartnerschaften nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits von einem deutschen Standesamt bei einer früheren Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft durchgeführt worden ist.

(2) Das Standesamt hat zu prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegensteht. Reichen die nach Absatz 1 vorgelegten Urkunden nicht aus, so haben die Eheschließenden weitere Urkunden oder sonstige Nachweise vorzulegen.

(3) Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die zu schließende Ehe nach § 1314 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufhebbar wäre, so können die Eheschließenden in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln oder gemeinsam befragt werden; zum Beleg der Angaben kann ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgegeben werden. Notfalls kann auch eine Versicherung an Eides statt über Tatsachen verlangt werden, die für das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aufhebungsgründen von Bedeutung sind.

(4) Soll die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Eheschließenden ohne abschließende Prüfung nach Absatz 2 geschlossen werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Eheschließung nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Fall muss glaubhaft gemacht werden, dass kein Ehehindernis besteht.

(5) Das Standesamt hat einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses aufzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten; hierfür haben die Eheschließenden auch die Nachweise zu erbringen, die für die Prüfung der Zulässigkeit der Ehe nach anzuwendendem ausländischen Recht erforderlich sind. § 4 gilt entsprechend.

§ 13 Eheschließung

(1) Wird bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen ein Ehehindernis nicht festgestellt, so teilt das Standesamt den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann.

(2) Sind seit der Mitteilung an die Eheschließenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Ehe geschlossen wurde, so bedarf die Eheschließung erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen für die Eheschließung (§§ 11, 12).

(3) Vor der Eheschließung sollen die Eheschließenden befragt werden, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

(4) Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

(5) Die Erklärungen der Eheschließenden, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, sind von dem Standesbeamten zu beurkunden. Die Erklärungen werden zusammen mit einem Vermerk über die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung zu den Sammelakten des Eheeintrags genommen.

§ 14 Eintragung in das Eheregister

(1) Im Eheregister werden im Anschluss an die Eheschließung beurkundet

1. Tag und Ort der Eheschließung,
2. die Vornamen und die Familiennamen der Eheschließenden sowie Ort und Tag ihrer Geburt,
3. die nach der Eheschließung geführten Familiennamen der Eheschließenden.

(2) Zum Eheeintrag wird hingewiesen

auf die Beurkundung der Geburt der Ehegatten,

auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist.

Abschnitt 2. Fortführung des Eheregisters

§ 15 Fortführung

(1) Zum Eheeintrag werden Vermerke aufgenommen über

1. den Tod der Ehegatten, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse,
2. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
3. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe,
4. jede Änderung des Namens der Ehegatten,
5. Berichtigungen.

Auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft wird hingewiesen. Dem Standesamt, das den Eheeintrag führt, sind die Anlässe für die Fortführung mitzuteilen.

(2) Der Eheeintrag wird nicht mehr fortgeführt, wenn das Nichtbestehen der Ehe rechtskräftig festgestellt ist. Die Angaben über einen Ehegatten, der wieder geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat, werden nicht fortgeführt; hiervon ausgenommen sind Änderungen, die auf die Zeit vor der Wiederverheiratung zurückwirken.

Kapitel 4. Begründung der Lebenspartnerschaft

§ 16 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft

Zuständig für die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch zwei Personen gleichen Geschlechts ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 10 Abs. 2 bis 4, § 11, § 12 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 13 bis 15 gilt entsprechend.

Kapitel 5. Geburt

Abschnitt 1. Anzeige und Beurkundung

§ 17 Anzeige

Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist, binnen einer Woche angezeigt werden. Ist ein Kind tot geboren, so muss die Anzeige spätestens am dritten des auf die Geburt folgenden Werktage erstattet werden.

§ 18 Anzeige durch Personen

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet

1. der Vater des Kindes, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist,
2. die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen war,
3. der Arzt, der dabei zugegen war,
4. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist,
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist.

(2) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

§ 19 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden

(1) Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, trifft die Verpflichtung zur Anzeige den Leiter der Einrichtung oder eine von ihm ermächtigte Person; die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. Die Anzeigeberechtigung der in § 18 Abs. 1 genannten Personen bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Gleiche gilt für Geburten in Einrichtungen, die der Unterbringung psychisch Kranker dienen, in Einrichtungen der Träger der Jugendhilfe sowie in Anstalten, in denen eine Freiheitsstrafe, ein Jugendarrest oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

§ 20 Eintragung in das Geburtenregister

(1) Im Geburtenregister werden beurkundet

1. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern,
2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und der Familienname des Kindes.

(2) Ist ein Kind tot geboren, so werden nur die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben und der Vermerk aufgenommen, dass das Kind tot geboren ist. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind auch Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 einzutragen. Sind die Eltern verheiratet und führen sie keinen Ehenamen, kann ein Familienname für das Kind nur eingetragen werden, wenn sich die Eltern auf den Namen eines Elternteils einigen.

(3) Zum Geburtseintrag wird hingewiesen

1. auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,
2. bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, auf deren Eheschließung,
3. bei einem Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters,
4. auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Abschnitt 2. Besonderheiten

§ 21 Fehlender Geburtsname

Führen Eltern, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, keinen Ehenamen und ist von ihnen binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes der Geburtsname des Kindes nicht bestimmt worden, so teilt das Standesamt dies dem für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht mit.

§ 22 Fehlende Vornamen

(1) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen eines Monats mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Sie werden alsdann bei dem Geburtseintrag vermerkt.

(2) Die Vornamen des Kindes können nachträglich auch bei einem anderen Standesamt als dem, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, angezeigt werden.

§ 23 Zwillings- oder Mehrgeburten

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist jede Geburt besonders einzutragen. Die Eintragungen müssen erkennen lassen, in welcher Zeitfolge die Kinder geboren sind.

§ 24 Findelkind

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, muss es spätestens am folgenden Tag der Gemeindebehörde anzeigen. Diese stellt die erforderlichen Ermittlungen an und benachrichtigt von dem Ergebnis alsbald die zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde setzt nach Anhörung des Gesundheitsamts den vermutlichen Ort und Tag der Geburt fest und bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Auf ihre schriftliche Anordnung wird die Geburt in dem Geburtsregister des für den festgesetzten Geburtsort zuständigen Standesamts beurkundet.

§ 25 Personen mit ungewissem Personenstand

Wird im Inland eine Person angetroffen, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann, so bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde, welcher Geburtsort und Geburtstag für sie einzutragen ist; sie bestimmt ferner die Vornamen und den Familiennamen. Auf ihre schriftliche Anordnung wird die Geburt in dem Geburtsregister des für den bestimmten Geburtsort zuständigen Standesamts beurkundet.

§ 26 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes

Wird in den Fällen der §§ 24 und 25 der Personenstand später ermittelt, so wird der Eintrag auf schriftliche Anordnung der Behörde berichtigt, die ihn veranlasst hat.

Abschnitt 3. Fortführung des Geburtenregisters

§ 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung

(1) Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt des Kindes anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist hierüber zum Geburtseintrag ein Vermerk aufzunehmen. Über den Vater werden die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben eingetragen; auf die Beurkundung seiner Geburt wird hingewiesen.

(2) Über die Anerkennung der Mutterschaft zu einem Kinde wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag der Mutter oder des Kindes zum Geburtseintrag ein Vermerk aufgenommen, wenn geltend gemacht wird, dass die Mutter oder der Mann, dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder von dem das Kind nach Angabe der Mutter stammt, eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht dieses Elternteils eine Anerkennung der Mutterschaft vorsieht.

(3) Außerdem sind Vermerke zum Geburtseintrag aufzunehmen über

1. die Feststellung der Abstammung oder des Namens des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung,
2. die Änderung des Geschlechts des Kindes,
3. jede sonstige Änderungen des Personenstandes des Kindes; bei einer Annahme als Kind werden auch die Vor- und Familiennamen der Annehmenden eingetragen,
4. die Änderungen der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt,
5. die Berichtigung des Eintrags.

(4) Für die aus Anlass der Beurkundungen nach Absatz 1 und 3 aufzunehmenden Hinweise gilt § 20 Abs. 3 entsprechend. Im Übrigen wird hingewiesen

1. sofern der gesetzliche Vertreter dies wünscht, auf die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
2. auf die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft des Kindes,
3. auf den Tod des Kindes,
4. auf eine in die Testamentsdatei aufgenommene Mitteilung.

(5) Dem Standesamt, das den Geburtseintrag führt, sind die Anlässe, die zu einem Vermerk oder Hinweis nach den Absätzen 1 bis 4 führen, mitzuteilen.

Kapitel 6. Sterbefall

Abschnitt 1. Anzeige und Beurkundung

§ 28 Anzeige

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist, spätestens am dritten des auf den Tod folgenden Werktage angezeigt werden; dabei ist eine ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.

§ 29 Anzeige durch Personen

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet

1. die Angehörigen, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben,
2. derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist.

(2) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten. Bestattungsunternehmen, die von den Handwerkskammern zugelassen sind, können die Anzeige auch schriftlich erstatten.

§ 30 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden

(1) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie den anderen in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen trifft die Verpflichtung zur Anzeige den Leiter der Einrichtung oder eine von ihm ermächtigte Person; die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. Die Anzeigeberechtigung der in § 29 Abs. 1 genannten Personen bleibt hiervon unberührt.

(2) Ist ein Anzeigepflichtiger nicht vorhanden oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt und erlangt die Gemeindebehörde Kenntnis von dem Sterbefall, so kann sie die Anzeige schriftlich erstatten.

(3) Findet über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung statt, so wird der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

§ 31 Eintragung in das Sterberegister

(1) Im Sterberegister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen sowie Ort und Tag seiner Geburt,
2. der Familienstand des Verstorbenen; war er im Zeitpunkt des Todes verheiratet oder führte er eine Lebenspartnerschaft, auch die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder des Lebenspartners,
3. Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes; ist der Sterbeort nicht bekannt, so wird der Ort angegeben, an dem der Verstorbene tot aufgefunden wurde; ist der Zeitpunkt des Todes nicht genau festzustellen, so wird entweder der ungefähre Zeitpunkt des Todes oder der Zeitraum angegeben, in dem der Tod eingetreten ist.

(2) Zum Sterbeeintrag wird hingewiesen

1. auf die Beurkundung der Geburt des Verstorbenen,
2. bei verheiratet gewesenen Verstorbenen auf die Eheschließung,
3. bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten, auf die Lebenspartnerschaft.

Abschnitt 2. Fortführung des Sterberegisters; Todeserklärungen

§ 32 Fortführung

Zum Sterbeeintrag werden Vermerke aufgenommen über

1. die Todeserklärung und die gerichtliche Feststellung der Todeszeit,
2. Berichtigungen.

Dem Standesamt, das den Sterbeeintrag führt, sind die Anlässe für die aufzunehmenden Vermerke mitzuteilen.

§ 33 Todeserklärungen

Ausfertigungen der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit werden von dem Standesamt I in Berlin in einer Sammlung dauernd aufbewahrt.

Kapitel 7. Besondere Beurkundungen

Abschnitt 1. Beurkundungen mit Auslandsbezug; besondere Beurkundungsfälle

§ 34 Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland

(1) Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden; die §§ 3 bis 9, 14 und 15 gelten entsprechend. Gleiches gilt für Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Antragsberechtigt sind die Ehegatten sowie deren Vorfahren und Abkömmlinge.

(2) Die Beurkundung der Eheschließung nach Absatz 1 erfolgt auch dann, wenn die Ehe im Inland zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist.

(3) Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin die Eheschließung.

(4) Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach Absatz 1 beurkundeten Eheschließungen.

§ 35 Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland

(1) Hat ein Deutscher im Ausland eine Lebenspartnerschaft begründet, so kann die Begründung der Lebenspartnerschaft auf Antrag im Lebenspartnerschaftsregister beurkundet werden; die §§ 3 bis 9 und 16 gelten entsprechend. Deutschen gleichgestellt sind Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Antragsberechtigt sind die Lebenspartner sowie deren Vorfahren und Abkömmlinge.

(2) Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin die Begründung der Lebenspartnerschaft.

(3) Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach Absatz 1 beurkundeten Begründungen von Lebenspartnerschaften.

§ 36 Geburten und Sterbefälle im Ausland

(1) Ist ein Deutscher im Ausland geboren oder gestorben, so kann der Standesfall auf Antrag im Geburtenregister oder im Sterberegister beurkundet werden; die §§ 3 ff., 20, 27, 31 und 32 gelten entsprechend. Gleiches gilt für Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Antragsberechtigt sind

1. bei einer Geburt die Eltern des Kindes sowie das Kind, dessen Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling,
2. bei einem Sterbefall die Vorfahren und Abkömmlinge sowie der Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen.

(2) Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; hatte der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so beurkundet das für diesen Ort zuständige Standesamt den Sterbefall. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin den Standesfall.

(3) Das Standesamt I in Berlin führt Verzeichnisse der nach Absatz 1 beurkundeten Standesfälle.

§ 37 Geburten und Sterbefälle auf deutschen Seeschiffen

(1) Die Geburt oder der Tod eines Menschen während der Reise auf einem Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, wird von dem Standesamt I in Berlin beurkundet. Dies gilt auch, wenn sich der Sterbefall während der Seereise außerhalb des Seeschiffes, jedoch nicht an Land oder in einem Hafen im Inland, ereignet hat und der Verstorbene von einem zur Führung der Bundesflagge berechtigten Seeschiff aufgenommen wurde.

(2) Die Geburt oder der Tod muss von dem nach § 18 oder § 29 Verpflichteten dem Schiffsführer unverzüglich mündlich angezeigt werden.

(3) Der Schiffsführer hat über die Anzeige der Geburt oder des Todes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und von dem Anzeigenden zu unterschreiben ist. In die Niederschrift sind auch die Angaben aufzunehmen, die nach § 20 oder § 31 in dem Geburten- oder Sterberegister zu beurkunden sind. Der Schiffsführer hat die Niederschrift und eine Abschrift der Niederschrift dem Seemannsamt zu übergeben,

bei dem es zuerst möglich ist. Das Seemannsamt übersendet die Niederschrift dem Standesamt I in Berlin; die Abschrift ist bei dem Seemannsamt aufzubewahren.

(4) Für die Beurkundung der Geburt oder des Todes eines Deutschen auf einem Seeschiff, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, gilt § 36. Gleiches gilt, wenn der Verstorbene im Falle des Absatzes 1 Satz 2 von einem solchen Seeschiff aufgenommen wurde.

§ 38 Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern

(1) Für die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager ist im Inland das Sonderstandesamt in Bad Arolsen ausschließlich zuständig.

(2) Die Beurkundung der Sterbefälle erfolgt auf schriftliche Anzeige der Urkundenprüfstelle beim Sonderstandesamt in Bad Arolsen oder der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht. Die Anzeige kann auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(3) Die Beurkundung erfolgt nicht, wenn der Sterbefall bereits von einem anderen Standesamt beurkundet worden ist.

§ 39 Ehefähigkeitszeugnis für Deutsche

(1) Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Eheschließende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Eheschließende im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn der beabsichtigten Eheschließung ein Ehehindernis nach deutschem Recht nicht entgegen steht; § 12 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Eheschließenden ist nicht erforderlich. Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Eheschließung im Ausland bedarf.

§ 40 Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung

- (1) Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesämter entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, falls eine solche fehlt, das Bundesministerium des Innern.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Standesfall sich im Inland oder im Ausland ereignet hat, so entscheidet das Bundesministerium des Innern, ob und bei welchem Standesamt der Standesfall zu beurkunden ist.
- (3) Entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, so ordnet sie die Eintragung an. Entscheidet das Bundesministerium des Innern, so teilt es seine Entscheidung der obersten Landesbehörde mit; diese ordnet die Eintragung an.

§ 41 Neubeurkundung nach Verlust eines Registers

- (1) Gerät ein Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegister ganz oder teilweise in Verlust, so ist es auf Grund des Sicherungsregisters wieder herzustellen.
- (2) Ist sowohl das Personenstandsregister als auch das Sicherungsregister in Verlust geraten, so sind beide Register wieder herzustellen. Die Beurkundungen werden nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen; § 4 gilt entsprechend. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Vornahme einer Eintragung beantragen.
- (3) Sind Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt oder Tod einer Person mit hinreichender Sicherheit festgestellt, so ist die Erneuerung eines Eintrags auch dann zulässig, wenn der Inhalt des früheren Eintrags im Übrigen nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann. Der Zeitpunkt der Eheschließung, der Begründung der Lebenspartnerschaft, der Geburt oder des Todes ist hierbei so genau zu bestimmen, als es nach dem Ergebnis der Ermittlungen möglich ist.
- (4) War ein Eintrag berichtigt worden, so kann die Erneuerung in der Form einer einheitlichen Eintragung, in der die Berichtigungen berücksichtigt sind, vorgenommen werden.

Abschnitt 2. Familienrechtliche Beurkundungen

§ 42 Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten

- (1) Die Erklärung, durch die

1. Ehegatten nach der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen,
2. ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
3. ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt,
4. Ehegatten ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,

kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die Erklärung, durch die ein Kind und sein Ehegatte die Namensänderung der Eltern des Kindes auf ihren Ehenamen erstrecken.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister, in dem die Eheschließung beurkundet ist, führt. Ist die Eheschließung nicht in einem deutschen Eheregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig; § 8 Abs. 4 des Konsulargesetzes bleibt unberührt. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.

§ 43 Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern

(1) Die Erklärung, durch die

1. Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen,
2. ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
3. ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annimmt,
4. Lebenspartner ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 17b Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,

kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Lebenspartnerschaftsregister, in dem die Lebenspartnerschaft beurkundet ist, führt. Ist die Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.

§ 44 Erklärungen zur Namensführung von Vertriebenen und Spätaussiedlern

(1) Die Erklärungen über die Führung von Familiennamen und Vornamen nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

§ 45 Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft

(1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt wird, sowie die Zustimmungserklärung der Mutter können auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Kindes, des gesetzlichen Vertreters oder des Ehemannes der Mutter zu einer solchen Erklärung sowie für den Widerruf der Anerkennung.

(2) Die Erklärung, durch welche die Mutterschaft zu einem Kind anerkannt wird, und die etwa erforderliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters der Mutter können auch von den Standesbeamten beurkundet werden.

(3) Dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, ist eine beglaubigte Abschrift der Erklärungen zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, so ist die beglaubigte Abschrift dem Standesamt I in Berlin zu übersenden.

§ 46 Erklärungen zur Namensführung des Kindes

(1) Die Erklärung, durch die

1. Eltern den Geburtsnamen eines Kindes bestimmen,
2. ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,

3. ein Kind die Erteilung des von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namens anstelle des Namens eines Mannes beantragt, von dem rechtskräftig festgestellt wird, dass er nicht Vater des Kindes ist,
4. ein Mann den Antrag nach Nummer 3 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. ein Kind sich der Änderung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,
6. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen oder diesen Namen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen,
7. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilt,

sowie die zu den Nummern 6 und 7 erforderlichen Einwilligungen eines Elternteils oder des Kindes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer in Satz 1 genannten Erklärung.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, führt. Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.

Kapitel 8. Berichtigungen und gerichtliches Verfahren

Abschnitt 1. Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts

§ 47 Änderung einer Anzeige

Sind in der schriftlichen Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls Angaben unrichtig oder unvollständig und ist der richtige oder vollständige Sachverhalt durch öffentliche Urkunden oder auf Grund eigener Ermittlungen des Standesamts festge-

stellt, so sind die entsprechenden Angaben unter Hinweis auf die Grundlagen zu ändern.

§ 48 Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung

(1) In einem abgeschlossenen Registereintrag können offenkundige Schreibfehler berichtigt werden. Auf Grund öffentlicher Urkunden oder eigener Ermittlungen des Standesamts können ferner berichtigt werden

1. die Hinweise auf Einträge in anderen Personenstandsregistern,
2. fehlerhafte Übertragungen aus Urkunden, die der Eintragung zugrunde gelegen haben.

(2) Gehen dem Standesamt berichtigende Mitteilungen oder Anzeigen zu, so können außerdem berichtigt werden

1. im Geburtenregister die Angaben über den Zeitpunkt der Geburt und das Geschlecht des Kindes, wenn die Geburt schriftlich angezeigt worden ist,
2. im Sterberegister die Angaben über den Zeitpunkt des Todes, wenn der Sterbefall schriftlich angezeigt worden ist,
3. in allen Personenstandsregistern die Angaben über die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen.

(3) Die Beteiligten sind vor der Berichtigung zu hören.

Abschnitt 2. Gerichtliches Verfahren

§ 49 Berichtigung durch das Gericht

(1) Im Übrigen kann ein abgeschlossener Registereintrag nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden. Das Gleiche gilt, wenn Zweifel darüber bestehen, ob eine Berichtigung vorgenommen werden kann. Die Anordnung kann auch Fälle des § 48 umfassen.

(2) Den Antrag auf Anordnung der Berichtigung können alle Beteiligten, das Standesamt und die Aufsichtsbehörde stellen. Sie sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 50 Anweisung durch das Gericht

- (1) Lehnt das Standesamt die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann es auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Gericht dazu angehalten werden.
- (2) Das Standesamt kann in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

§ 51 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte

- (1) Für die in den §§ 49 und 50 vorgesehenen Entscheidungen sind ausschließlich die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz des Standesamts bestimmt, das die angefochtene Verfügung erlassen oder die Sache dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt hat oder dessen Personenstandsregister berichtigt werden soll.

§ 52 Gerichtliches Verfahren

- (1) Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Standesämter und Aufsichtsbehörden sind von Gerichtskosten befreit.
- (2) Die Aufsichtsbehörde und die Beteiligten können in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten; sie können ihren Beitritt auch durch Einlegung eines Rechtsmittels erklären.

§ 53 Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung

- (1) Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnen, wenn es Zweifel hat, ob ihm alle Beteiligten bekannt geworden sind. An Beteiligte, die ihm bekannt sind, soll außerdem tunlichst eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Dem Antragsteller, dem Beschwerdeführer und der Aufsichtsbehörde muss die Entscheidung stets besonders bekannt gemacht werden.
- (2) Die Entscheidung gilt allen Beteiligten mit Ausnahme der Beteiligten, denen die Entscheidung besonders bekannt gemacht worden ist oder bekannt gemacht werden muss, als zugestellt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt das Gericht. Es genügt die Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung oder eines Auszugs davon an der Gerichtstafel. Das Schriftstück soll zwei Wochen, und wenn durch die Bekanntmachung der Entscheidung eine Frist in Gang gesetzt wird, bis zum Ablauf der Frist an der Tafel angeheftet bleiben. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist es ohne Einfluss, wenn das Schriftstück zu früh von der Tafel entfernt wird. Der Zeitpunkt der Anheftung und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf dem Schriftstück zu vermerken.

§ 54 Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen

(1) Gegen eine Verfügung, durch die das Standesamt zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten oder durch die eine Berichtigung eines Personenstandsregisters angeordnet wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Verfügung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen andere Verfügungen ist die einfache Beschwerde zulässig.

(2) Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu.

Kapitel 9. Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister

Abschnitt 1. Beweiskraft, Personenstandsurkunden

§ 55 Beweiskraft der Personenstandsregister und –urkunden

(1) Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern beweisen Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben sowie die sonstigen Angaben über den Personenstand der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht. Hinweise haben diese Beweiskraft nicht.

(2) Die Personenstandsurkunden (§ 56 Abs. 1) haben dieselbe Beweiskraft wie die Beurkundungen in den Personenstandsregistern.

(3) Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen ist zulässig. Der Nachweis der Unrichtigkeit einer Personenstandsurkunde kann auch durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem entsprechenden Personenstandsregister geführt werden.

§ 56 Personenstandsurkunden

(1) Das Standesamt stellt auf Grund der von ihm geführten Personenstandsregister folgende Personenstandsurkunden aus:

1. aus allen Personenstandsregistern beglaubigte Registerausdrucke,
2. aus dem Eheregister Eheurkunden (§ 57),
3. aus dem Lebenspartnerschaftsregister Lebenspartnerschaftsurkunden (§ 58),
4. aus dem Geburtenregister Geburtsurkunden (§ 59),
5. aus dem Sterberegister Sterbeurkunden (§ 60).

(2) Ist ein Registereintrag berichtigt worden, so werden in die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- und Sterbeurkunden nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen aufgenommen.

(3) In der Ehe-, der Lebenspartnerschafts-, der Geburts- und der Sterbeurkunde werden das Standesamt, bei dem der Personenstandsfall beurkundet worden ist, und die Nummer des Registereintrags angegeben.

(4) Am Schluss der Personenstandsurkunden wird der Tag und der Ort ihrer Ausstellung sowie der Familienname des ausstellenden Standesbeamten angegeben. Die Personenstandsurkunden werden von dem Standesbeamten unterschrieben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen.

(5) Aus der Sammlung der Todeserklärungen werden nur beglaubigte Abschriften ausgestellt.

§ 57 Eheurkunde

In die Eheurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und die Familiennamen der Ehegatten sowie Ort und Tag ihrer Geburt,
2. Ort und Tag der Eheschließung.

Änderungen des Eintrags werden am Schluss der Eheurkunde angegeben.

§ 58 Lebenspartnerschaftsurkunde

In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und die Familiennamen der Lebenspartner sowie Ort und Tag ihrer Geburt,

2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Änderungen des Eintrags werden am Schluss der Lebenspartnerschaftsurkunde angegeben.

§ 59 Geburtsurkunde

(1) In die Geburtsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Geburtsname des Kindes,
2. das Geschlecht des Kindes,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern des Kindes.

Sind zum Geburtseintrag Vermerke eingetragen, so werden nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen angegeben.

(2) Auf Verlangen werden in die Geburtsurkunde Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 nicht aufgenommen.

§ 60 Sterbeurkunde

In die Sterbeurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen sowie Ort und Tag seiner Geburt,
2. der Familienstand des Verstorbenen; war er im Zeitpunkt des Todes verheiratet oder führte er eine Lebenspartnerschaft, auch die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners,
3. Sterbeort und Zeitpunkt des Todes; ist im Sterbeeintrag anstelle des Sterbeortes nur der Ort angegeben, an dem der Verstorbene tot aufgefunden worden ist, so wird dieser Ort als Sterbeort in die Sterbeurkunde aufgenommen.

Änderungen des Eintrags werden am Schluss der Sterbeurkunde angegeben.

Abschnitt 2. Benutzung der Personenstandsregister

§ 61 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht

(1) Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und

Abkömmlingen. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Sind seit dem Tod der Betroffenen mindestens dreißig Jahre oder, falls ihr Todestag nicht bekannt ist, seit ihrer Geburt mindestens einhundertzehn Jahre vergangen, so genügt es, ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Auskunft aus einem und Einsicht in einen Registereintrag. Antragsbefugt sind Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) Ist ein Kind angenommen, so darf abweichend von Absatz 1 nur den Annehmenden, deren Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über 16 Jahre alten Kind selbst eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag sowie Auskunft aus diesem und Einsicht in diesen Eintrag gewährt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tod des Kindes; § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) Sind bei einer Person auf Grund des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) die Vornamen geändert oder ist festgestellt worden, dass diese Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, so darf abweichend von Absatz 1 nur der betroffenen Person selbst eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag erteilt sowie Auskunft aus diesem und Einsicht in diesen Eintrag gewährt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod dieser Person; § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes bleiben unberührt.

(4) Hat eine Person gegenüber dem Standesamt das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihr daraus, dass eine Personenstandsurkunde aus ihrem Geburtseintrag oder Eheeintrag erteilt oder Auskunft aus einem oder Einsicht in einen dieser Einträge gewährt wird, eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, so wird zu diesen Einträgen für die Dauer von drei Jahren ein Sperrvermerk eingetragen. Der Sperrvermerk kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erneuert werden. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf nur mit Einwilligung des Betroffenen eine Personenstandsurkunde erteilt sowie Auskunft aus dem und Einsicht in den Eintrag gewährt werden; § 50 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Geht dem Standesamt ein Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510) zu, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren, so wird zu dem Geburtseintrag und zu dem Heiratseintrag ein Sperrvermerk eingetragen. Die Erteilung von Personenstandsurkunden so-

wie Auskunft aus einem oder Einsicht in einen dieser Einträge sind grundsätzlich ausgeschlossen. Jedes Ersuchen um Benutzung ist der Zeugenschutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen. Teilt die Zeugenschutzdienststelle dem Standesbeamten mit, dass die Sperrung des Personenstandsbuchs nicht mehr erforderlich ist, so ist der Sperrvermerk zu streichen.

§ 62 Benutzung durch Behörden und Gerichte

(1) Behörden und Gerichten dürfen Personenstandsurkunden erteilt sowie Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag gewährt werden, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist und

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat oder
3. die Benutzung der Personenstandsregister der Feststellung der Richtigkeit und der Aktualisierung von Daten dient, die der ersuchenden Behörde oder dem Gericht bereits vorliegen.

Die Behörden und die Gerichte haben den Zweck anzugeben. Sie tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung.

(2) Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskunft aus einem Personenstandsregister können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Organe der Religionsgesellschaften im Inland, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Mitglieder verlangen; dabei kann eine Eheurkunde auch dann erteilt werden, wenn nur ein Ehegatte der betreffenden Religionsgesellschaft angehört und die Ehegatten der Erteilung nicht widersprochen haben.

(3) Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskunft aus einem Personenstandsregister können ferner unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen im Inland für Angehörige des von ihnen vertretenen Staates, die nicht Deutsche sind, verlangen. Satz 1 gilt nicht für heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge.

(4) Personenstandsurkunden und Auskunft aus einem Personenstandseintrag sind den in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen nicht zu erteilen, wenn gesetzliche Offenbarungsverbote vorliegen oder ein Sperrvermerk nach § 61 Abs. 4 oder 5 eingetragen ist.

§ 63 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Zum Zwecke unabhängiger wissenschaftlicher Forschung darf Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister ohne Einwilligung der Betroffenen für bestimmte Forschungsarbeiten gewährt werden, wenn

1. seit dem Tode der Betroffenen mindestens 30 Jahre oder, falls ihr Todestag nicht bekannt ist, seit ihrer Geburt mindestens 110 Jahre vergangen sind oder
2. sonst kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der Betroffenen wegen der Art oder der Verwendung der Daten beeinträchtigt werden oder
3. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Dies gilt nicht für solche Registereinträge, zu denen ein Sperrvermerk nach § 61 Abs. 4 oder 5 eingetragen ist oder sonstige gesetzliche Offenbarungsverbote bestehen.

(2) Die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Einsicht nach Absatz 1 setzt voraus, dass die empfangende Stelle technische und organisatorische Maßnahmen trifft, die nach dem jeweiligen Landesdatenschutzrecht zum Schutz der Daten erforderlich und angemessen sind. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bedarf die Erteilung der vorherigen Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle. Die Genehmigung muss den Empfänger, die Art der Nutzung der Personenstandseinträge, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen; sie ist dem jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten mitzuteilen.

(3) Mit vorheriger Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle dürfen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genutzten Daten unter gleichen Voraussetzungen auch für andere Forschungsarbeiten verwendet oder weiter übermittelt werden; für Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt dies dann, wenn Einwilligungen der Betroffenen vorliegen.

(4) Wenn und sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die nach Absatz 1 und Absatz 3 erlangten Daten zu anonymisieren. Bis zu einer Anonymisierung sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können; sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden,

soweit der Forschungszweck es erfordert. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht ist.

(5) Eine Veröffentlichung der nach den Absätzen 1 und 3 erlangten Daten ist nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Ehegatten und Abkömmlinge, eingewilligt haben oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

§ 64 Benutzung zentraler Register

Ist ein zentrales elektronisches Personenstandsregister eingerichtet (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), so sind alle angeschlossenen Standesämter für die Ausstellung von Personenstandsurkunden sowie für die Erteilung von Auskünften aus einem und die Gewährung von Einsicht in einen Registereintrag (§§ 56, 61 bis 63) zuständig.

§ 65 Mitteilungen an Behörden und sonstige Stellen

Das Standesamt, das in einem Personenstandsregister eine Beurkundung vornimmt (§§ 3, 7), darf Angaben hierüber einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Kapitel 10. Zwangsmittel, Besonderheiten, Kosten

§ 66 Erzwingung von Anzeigen

Wer auf Grund dieses Gesetzes zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann hierzu von dem Standesamt durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden. Das Zwangsgeld darf für den Einzelfall den Betrag von 100 Euro nicht überschreiten; es ist vor der Festsetzung schriftlich anzudrohen.

§ 67 Verletzung der Anzeigepflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den in den §§ 17 bis 19, 24, 28 bis 30 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 68 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten

Die aus Anlass des deutsch-belgischen Vertrages vom 24. September 1956 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 262) und auf Grund des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 458) übergebenen Personenstandsbücher stehen Personenstandsregistern im Sinne dieses Gesetzes gleich. Soweit lediglich beglaubigte Abschriften übergeben worden sind, stehen diese einem Eintrag in einem Personenstandsregister gleich.

§ 69 Erhebung von Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher und abschließend zu bestimmen. In der Rechtsverordnung sind auch der Umfang der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit sowie der Umfang der vom Gebührenschuldner zu erstattenden Auslagen festzusetzen.

Kapitel 11. Verordnungsermächtigungen

§ 70 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Führung, Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Personenstandsregister, einschließlich der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten Standesregister und der in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis geführten Personenstandsbücher sowie der nach deutschem Recht errichteten Personenstandsbücher aus Gebieten, in denen ein deutscher Standesbeamter nicht mehr tätig ist,
2. die Führung, Fortführung und Aufbewahrung der bis zum angelegten Zweitbücher,
3. die Benutzung und Aufbewahrung der bis zum angelegten Familienbücher,

4. die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der von deutschen Konsularbeamten errichteten Eheeinträge und Lebenspartnerschaftseinträge sowie über die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der auf Grund des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), angelegten Personenstandsregister,
5. den Umfang der Beweiskraft der vor dem 1. Januar 1958 geführten Personenstandsbücher,
6. den Einsatz und die Beschaffenheit elektronischer und filmtechnischer Verfahren zur Führung der Personenstandsregister und Sicherheitsregister sowie die Aufbewahrung dieser Register (§§ 3, 6, 8),
7. den Aufbau und die Darstellung der elektronischen Register am Bildschirm sowie die Vordrucke für das Sicherheitsregister und die Personenstandsurkunden (§§ 3, 6, 7, 56),
8. die technischen Verfahren zur Neubeurkundung nach Verlust eines Registers (§ 41),
9. die Führung und Benutzung der Sammelakten (§ 8),
10. die Mitteilungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 65), insbesondere die Bezeichnung der empfangenden Stelle sowie die im Einzelnen zu übermittelnden Angaben und das Verfahren der Übermittlung,
11. die Übertragung von besonderen Aufgaben auf das Standesamt I in Berlin, die sich daraus ergeben, dass diesem im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Zuständigkeiten Mitteilungen oder Erklärungen über Vorgänge zugehen, die in einem Personenstandsregister zu beurkunden wären,
12. die Anmeldung der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Eheschließung und die Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. die Zuständigkeit für die Beurkundung der Personenstandsfälle, die sich in der Luft, auf Binnenschiffen, in Landfahrzeugen oder in Bergwerken ereignen,
14. die Beurkundung von Personenstandsfällen, falls eine Person beteiligt ist, die taub oder stumm oder sonst am Sprechen gehindert ist, die die deutsche Sprache nicht versteht oder nicht schreiben kann,
15. das Verfahren zur Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern,

16. die Führung des Staatsangehörigkeitsnachweises,
17. die Begriffsbestimmungen für tot geborene Kinder und Fehlgeburten,
18. die Angabe von Namen, wenn Vor- und Familiennamen nicht geführt werden,
19. die Bezeichnung der Behörden, die nach den §§ 15, 16, 27 und 32 dem Standesamt eine Mitteilung zur Fortführung der Personenstandsregister zu machen haben, sowie die jeweils zu übermittelnden Angaben,
20. die Besonderheiten für die in § 68 genannten Personenstandsbücher und beglaubigten Abschriften, die darauf beruhen, dass Zweitbücher nicht vorhanden sind oder Einträge von den im inländischen Recht vorgesehenen Einträgen abweichen,
21. die Führung der Sammlung der Todeserklärungen, die damit zusammenhängenden Mitteilungspflichten und die Benutzung dieser Sammlung.

§ 71 Rechtsverordnungen der Landesregierungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (Standesbücher) sowie die Fortführung und Aufbewahrung der von diesem Zeitpunkt an geführten standesamtlichen Nebenregister, Zweitbücher und Sicherungsregister zu regeln,
2. zu bestimmen, dass zentrale elektronische Personenstandsregister eingerichtet werden, in denen die Registereinträge von Standesämtern gespeichert werden,
3. zu bestimmen, dass die Personenstandsregister nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Fristen von den zuständigen Archiven aufbewahrt und fortgeführt werden,
4. die Aufbewahrung der Sammelakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen (§ 9 Abs. 2) zu regeln,
5. das zuständige Amtsgericht zu bestimmen, wenn im Falle des § 51 Abs. 1 am Ort des Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz haben,
6. zu bestimmen, dass auch anderen als den auf Grund des § 70 Nr. 10 bezeichneten Stellen Angaben mitzuteilen sind, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigungen nach den Nummern 1, 4 und 5 auf oberste Landesbehörden übertragen.

Artikel 2

Anpassung von Bundesrecht

§ 1 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen.“

§ 2 Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes

Das Minderheiten-Namensänderungsgesetzes (Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1997, BGBl. II S. 1406), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, in dessen Bezirk der oder die Erklärende den gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem anderen Standesamt zu übertragen. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des oder der Erklärenden nur dann, wenn sich der Ehegatte oder Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt der Namensänderung anschließt; § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 3 Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 61 Abs. 2 bis 5 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,“.

2. § 21 Abs. 7 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 61 Abs. 2 bis 5 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,“.

§ 4 Änderung des Transsexuellengesetzes

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 in das Geburtenregister,

2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 in das Eheregister“.

§ 5 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

In § 94 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.

§ 6 Änderung des Konsulargesetzes

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In den vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern besonders bezeichneten Konsularbezirken sind die Konsularbeamten befugt, Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Eheschließenden oder der die Lebenspartnerschaft Begründenden Deutscher und kei-

ner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Lebenspartnerschaftsgesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften anzuwenden, soweit sie

1. die Anmeldung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
2. die Prüfung der Ehefähigkeit oder der Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft,
3. die Vornahme und die Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen der Ehegatten oder der Lebenspartner bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft,
5. die Ausstellung von Urkunden über die Eheschließung oder die Lebenspartnerschaft

betreffen. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 50 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesamts im Sinne des § 51 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Eheschließenden von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

(2) Der bei der Eheschließung errichtete Eheeintrag oder der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft errichtete Lebenspartnerschaftseintrag ist zusammen mit den von den Eheschließenden oder den die Lebenspartnerschaft Begründenden beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffenden Vorgängen unverzüglich, der für das Sicherheitsregister bestimmte Ausdruck am Jahresende dem Standesamt I in Berlin zu übersenden. Dieses ist nach Zugang des jeweiligen Eintrags für die Fortführung (§ 15 oder § 16 des Personenstandsgesetzes) zuständig.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Konsularbeamten sind befugt, von Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Konsularbezirk die in § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und 46 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Erklärungen entge-

genznehmen, wenn die Erklärung noch nicht vor einer zuständigen ausländischen Stelle mit Wirkung für den deutschen Rechtsbereich abgegeben worden ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Personenstandsgesetzes. Die dabei entstehenden Vorgänge sind mit einem Vermerk über die Entgegennahme unverzüglich dem Standesamt, das das betreffende Personenstandsregister im Inland führt oder, falls ein solches nicht geführt wird, dem Standesamt I in Berlin zu übersenden.“

2. In § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Nr. 2 und § 19 Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „eidesstattliche Versicherungen“ durch die Wörter „Versicherungen an Eides statt“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach Nummer 4 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. die in § 8 Abs. 4 genannten namensrechtlichen Erklärungen entgegennehmen,“

§ 7 Änderung des Beurkundungsgesetzes

In § 58 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch geändert worden ist, werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1125)“ gestrichen.

§ 8 Änderung des Strafvollzugsgesetzes

In § 79 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch geändert worden ist, werden die Wörter „an den Standesbeamten“ durch die Wörter „an das Standesamt“ ersetzt.

§ 9 Änderung des Zeugenschutz- Harmonisierungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Satz 4 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510), das zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Personenstandsbücher“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt.

§ 10 Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Wird einem Standesamt der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, so hat das Standesamt dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.“

§ 11 Änderung der Kostenordnung

In § 127 Abs. 1 der Kostenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960, III Nr. 361-1), die zuletzt durch geändert worden ist, werden die Wörter „des Standesbeamten“ durch die Wörter „des Standesamts“ ersetzt.

§ 12 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 1309 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Standesbeamte“ durch die Wörter „das Standesamt“ ersetzt.
2. § 1310 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Heiratsbuch“ durch das Wort „Eheregister“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in das Heiratsbuch oder in das Familienbuch“ durch die Wörter „in das Eheregister“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Geburtenbuch“ durch das Wort „Geburtenregister“ ersetzt.
3. In § 1312 Abs. 2 wird das Wort „Heiratsbuch“ durch das Wort „Eheregister“ ersetzt.

4. In § 1355 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6, § 1597 Abs. 2, § 1617a Abs. 2 Satz 1, § 1617b Abs. 2 Satz 2, § 1617c Abs. 1 Satz 3 und § 1618 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.
5. In § 1598 Abs. 2 wird das Wort „Personenstandsbuch“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt.
6. § 1617 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Personenstandsbuch“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt.

§ 13 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

In Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.

§ 14 Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung und erst dann abgegeben werden, wenn die Erklärung der Lebenspartner über den Vermögensstand (§ 6 Abs. 1) vorliegt.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Fra-

ge bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.

(3) Der Standesbeamte trägt die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsregister ein.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Lebenspartnerschaftsname

(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(2) Ein Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder seinen Geburtsnamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner gegenüber dem Standesamt über den Vermögensstand zu erklären. Die Erklärung erfolgt in der Weise, dass die Lebenspartner mitteilen, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder dass sie eine Ausfertigung eines Lebenspartnerschaftsvertrages (§ 7) überreichen.“

4. Nach § 19 wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

„Abschnitt 5. Übergangsregelung

§ 20 Abgabe von Vorgängen

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht für die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stellen haben die bei ihnen entstandenen Vorgänge einer jeden Lebenspartnerschaft an das Standesamt abzugeben, das nach § 16 des Personenstandsgesetzes für die Entgegennahme der Erklärungen der Lebenspartner zuständig gewesen wäre. Sind danach mehrere Standesämter zuständig, so sind die Unterlagen an das dieser Standesämter, in dessen Bezirk beide Lebenspartner ihren Wohnsitz haben, abzugeben; haben die Lebenspartner keinen gemeinsamen Wohnsitz, so ist das der in Frage kommenden Standesämter zuständig, in dessen Bezirk einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz hat. Verbleiben auch danach noch mehrere Zuständigkeiten, so ist die abgebende Behörde bei der Wahl unter den zuständigen Standesämtern frei. Der Standesbeamte des danach zuständigen Standesamts hat die in § 16 in Verbindung mit §§ 14, 15 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Angaben unter Hinweis auf die Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, in ein gesondertes Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen und den Eintrag zu unterschreiben.“

§ 15 Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

§ 9 Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9, BGBl. III Nr. 401-1), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die untere Verwaltungsbehörde veranlasst die Eintragung eines Vermerks über die Namensänderung oder die Namensfeststellung im Geburtenregister und im Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister.“

§ 16 Änderung des Verschollenheitsgesetzes

In § 9 Abs. 1 Satz 2, § 22a und § 39 Satz 1 und 2 des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 63, III Nr. 401-6), das zuletzt durch geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Sterbebuch“ durch das Wort „Sterberegister“ ersetzt.

§ 17 Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c bis e des Adoptionswirkungsgesetzes (Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2001, BGBl. I S. 2950) wird wie folgt gefasst:

- „c) ein bisheriger Elternteil oder
- d) das Standesamt, das nach § 27 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes für die Fortführung der Beurkundung der Geburt des Kindes im Geburtenregister oder nach § 36 des Personenstandsgesetzes für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständig ist;“

§ 18 Änderung des Strafgesetzbuches

In § 169 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Personenstandsbüchern“ durch das Wort „Personenstandsregistern“ ersetzt.

§ 19 Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

§ 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 309), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zählkarten werden von den Standesämtern und in den Fällen der §§ 19 und 30 des Personenstandsgesetzes von den dort genannten Stellen ausgefüllt.“
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Personenstandsbücher“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt.

§ 20 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 298 Abs. 2 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesamt auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, dass es ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Personenstandsbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesamt I in Berlin ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.“

§ 21 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 29b des Personenstandsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 45 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes)“ ersetzt.

§ 22 Änderung von Verordnungen

(1) § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Die Einsicht in einen Eintrag in das Geburten- oder Eheregister nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nur in bestimmten Fällen möglich ist,“

(2) Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Übersendung einer Durchschrift der Eintragung in das Sterbebuch oder der Durchschrift der Sterbeurkunde“ durch die Wörter „Übersendung der Sterbeurkunde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Sterbebuch“ durch das Wort „Sterberegister“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 5 wird jeweils das Wort „Sterbebuch“ durch das Wort „Sterberegister“ ersetzt.
 2. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Sterbebuchnummer“ durch die Wörter „Nummer des Sterberegisters“ ersetzt.
 3. § 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die diplomatischen Vertreter und Konsuln des Bundes haben dem Bundesministerium der Finanzen anzuzeigen:

 1. die ihnen bekannt gewordenen Sterbefälle von Deutschen ihres Amtsbezirks,
 2. die ihnen bekannt gewordenen Zuwendungen ausländischer Erblasser oder Schenker an Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“
 4. In den Mustern 1 bis 5 (zu den §§ 1, 3, 4 und 7 ErbStDV) wird jeweils das Wort „Sterbebuch-Nr.“ durch das Wort „Sterberegister-Nr.“ ersetzt.
- (3) Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:
1. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,“
 - b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,“
 2. § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,“
- (4) Die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:
1. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Gesuch ist bei Ledigen die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen die Geburtsurkunde und die Eheurkunde beizufügen.“
 2. § 59 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Ledigen die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen die Geburtsurkunde und die Eheurkunde,“

(5) Die Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,“

2. § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,“

(6) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Eheurkunde oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,“

2. § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Eheurkunde oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,“

(7) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Eheurkunde oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,“

2. § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Eheurkunde oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,“

(8) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Eheurkunde, bei Lebenspartnern eine Lebenspartnerschaftsurkunde,“

(9) § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. eine Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Eheurkunde,“

(10) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,“

(11) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Eheurkunde,“

(12) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. eine Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten die Eheurkunde,“

(13) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,“

(14) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Eheurkunde,“

(15) § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,“

(16) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,“

(17) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Eheurkunde,“

(18) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Eheurkunde,“

(19) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. Die Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Eheurkunde,“

(20) § 24 Abs. 3 Nr. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. Die Geburtsurkunde,“

(21) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Kriminaldienst des Bundes vom 3. September 2001 (BGBl. I S. 2342), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(22) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes vom 24. September 2001 (BGBl. I S. 2505), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(23) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 11. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2640), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(24) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 15. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2652), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(25) In § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Auswärtigen Dienst vom 20. Mai 2001 (BGBl. I S. 946), die zuletzt

durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(26) In § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst vom 20. November 2001 (BGBl. I S. 3244), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(27) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3258), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(28) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1578), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(29) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 8. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2612), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(30) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1693), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(31) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1682), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(32) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2779), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt

(33) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst des Bundes vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3187), die zu letzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(34) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Steuerdienst des Bundes vom 17. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4558), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(35) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Steuerdienst des Bundes vom 17. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4555), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(36) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3739), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(37) In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse vom 12. März 2002 (BGBl. I S. 1069), die zuletzt durch geändert worden ist, werden das Wort „Familienstandsurkunden“ durch das Wort „Personenstandsurkunden“ und das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(38) In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse vom 12. März 2002 (BGBl. I S. 1066), die zuletzt durch geändert worden ist, werden das Wort „Familienstandsurkunden“ durch das Wort „Personenstandsurkunden“ und das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(39) In § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – vom 21. November 2002 (BGBl. I S. 4438), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(40) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(41) In § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundesanstalt für Arbeit vom 7. August 2001 (BGBl. I S. 2222), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(42) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes im Bundesnachrichtendienst

vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(43) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(44) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 28. November 2001 (BGBl. I S. 3327), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(45) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes im Deutschen Wetterdienst und im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 983), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(46) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Wetterdienst des Bundes im Deutschen Wetterdienst und im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr vom 1. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2595), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(47) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1031), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(48) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1051), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(49) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1097), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(50) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 14. April 2002 (BGBl. I S. 1444), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(51) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn und Ausbildung für den Amtsgehilfendienst in der Bundeswehrverwaltung vom 13. März 2002 (BGBl. I S. 1073), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(52) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn und Ausbildung für den einfachen Lagerverwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 13. März 2002 (BGBl. I S. 1077), die zuletzt durch geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

Abschnitt II. Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 1 Übergangsbeurkundung

Standesämter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht über eine Ausstattung zur elektronischen Führung der Personenstandsregister (§ 3 Abs. 3 PStG) verfügen, beurkunden die Personenstandsfälle in einer Übergangszeit, die spätestens am 31. Dezember 2009 endet, in einem Papierregister. Die Registereintragungen und die Vermerke zur Fortführung der Einträge sind von dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Übergangsbeurkundungen können nach der entsprechenden Ausstattung des Standesamts in elektronische Register übernommen werden; in diesem Fall gilt § 3 PStG entsprechend.

§ 2 Fortführung und Benutzung der Heirats-, Geburten- und Sterbebücher

(1) Für die Fortführung der bis zum angelegten Heirats-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterbebücher gelten die §§ 15, 16, 27 und 32 PStG entsprechend; die Vermerke sind von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

(2) Für die Auskunft aus einem und die Einsicht in einen Eintrag eines Personenstandsbuchs sowie für die Ausstellung von Personenstandsurkunden gelten die §§ 61 bis 63 PStG entsprechend. Vor der Benutzung eines Heiratseintrags ist zu prüfen, ob zuvor eine Fortführung der Angaben nach § 4 zu erfolgen hat.

(3) Für die Fortführung und die Abgabe von Zweitbüchern an die zuständigen Archive gelten § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 PStG entsprechend.

(4) Für die Abgabe der Sammelakten an die zuständigen Archive gilt § 9 Abs. 3 PStG entsprechend.

(5) Die Personenstandsbücher nach Absatz 1 können elektronisch erfasst und fortgeführt werden; in diesem Fall gilt § 3 PStG entsprechend.

§ 3 Aufbewahrung der Familienbücher

(1) Die Familienbücher werden vom an nicht mehr fortgeführt. Sie verbleiben zunächst bei dem am für ihre Führung zuständigen Standesamt.

(2) Die Familienbücher sind bis spätestens zum 31. Dezember 2009 an das Standesamt abzugeben, das den Heiratseintrag für die Ehe führt. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Heiratsbuch beurkundet, so verbleibt das Familienbuch bei dem zuletzt für die Führung zuständigen Standesamt. In diesem Fall wird das Familienbuch als Eheeintrag fortgeführt; § 15 PStG gilt entsprechend.

(3) Aus den Familienbüchern werden keine Personenstandsurkunden mehr ausgestellt. Aus den Familienbüchern, die als Eheeintrag fortgeführt werden (Absatz 2 Satz 3), werden Eheurkunden (§ 57 PStG) ausgestellt.

(4) Bei Anträgen auf Benutzung des Familienbuchs sind die Betroffenen auf die neuen Benutzungs- und Beurkundungsmöglichkeiten hinzuweisen.

§ 4 Heiratsbuch

(1) Das Standesamt, das den Heiratseintrag für eine vor dem geschlossene Ehe führt, hat den Heiratseintrag unter Einbeziehung der Beurkundungen im Familienbuch nach § 2 Abs. 1 fortzuführen.

(2) Wird bei dem Standesamt, das einen Heiratseintrag nach Absatz 1 führt, das Familienbuch für diese Ehe aber nicht aufbewahrt, Einsicht, Auskunft oder die Erteilung einer Personenstandsurkunde beantragt oder ist der Heiratseintrag fortzuführen, so hat er das Familienbuch nebst dazugehöriger Sammelakte bei dem Standesamt, bei dem das Familienbuch aufbewahrt wird (§ 3 Abs. 1), anzufordern. Ergeben sich aus dem Familienbuch Änderungen nach § 15 PStG, so ist der Heiratseintrag vor der Benutzung fortzuführen.

§ 5 Regelung durch Rechtsverordnung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Beschaffenheit und die Führung von Personenstandsregistern in der Übergangszeit (§ 1),
2. die elektronische Erfassung und Fortführung der bis zum angelegten Personenstandsbücher (§ 2),

3. die Abgabe und die Anforderung der Familienbücher an die und durch die zuständigen Standesämter (§ 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1),
4. die Fortführung des Familienbuchs als Eheeintrag (§ 3 Abs. 2 Satz 3).

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 § 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 70 und 71 und Artikel 3 § 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am in Kraft. Gleichzeitig tritt das Personenstandsgesetz in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125, BGBl. III Nr. 211-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom, außer Kraft.

Begründung

Zielsetzung des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht die Ablösung des geltenden Personenstandsgesetzes 1937 i.d.F. vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125, BGBl. III Nr. 211-1) durch ein neues Personenstandsgesetz sowie damit zusammenhängende Änderungen sonstigen Bundesrechts vor. Schwerpunkte der Reform sind

- die Einführung elektronischer Personenstandsregister anstelle der bisherigen Personenstandsbücher,
- die Ersetzung des Familienbuchs durch Beurkundungen in den Personenstandsregistern,
- die Reduzierung der Beurkundungsdaten auf das für die Dokumentation des Personenstandes erforderliche Maß,
- die Neuordnung der Benutzung der Personenstandsbücher.

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

1. Das geltende Personenstandsrecht

a) Geschichtliche Entwicklung

Nach der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 wurden zunächst in Preußen durch Gesetz vom 9.3.1874 (GS. S. 95), später im gesamten Reichsgebiet durch Reichsgesetz vom 6.2.1875 (RGBl. S. 23) die obligatorische Zivilehe und die

staatliche Personenstandsregistrierung eingeführt. Die zentrale Vorschrift des am 1.1.1876 in Kraft getretenen Reichspersonenstandsgesetzes bestimmte, dass die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dafür anzulegenden Register zu erfolgen habe. Die staatliche Personenstandsregistrierung trat damit an die Stelle der Beurkundung durch die Kirchen in Tauf-, Trau- und Sterberegistern, die im 15. Jahrhundert ihren Ausgang genommen hatte.

Abgelöst wurde das PStG 1875 durch das noch heute geltende Personenstandsgesetz vom 3.11.1937 (RGBl. Teil I S. 1146), das am 1.7.1938 in Kraft trat. Bereits zuvor waren die eherechtlichen Vorschriften, soweit sie die Eheerfordernisse und das Eheschließungsrecht betrafen, in das am 1.1.1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch übernommen worden.

Das PStG 1937 galt nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst innerhalb mehrerer Besatzungszonen fort. Es ist als zentrale Vorschrift des Rechtsgebiets „Personenstandswesen“, das nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 GG der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt, Bundesrecht geworden (Art. 125 Nr. 1 GG).

Bis zu seiner Neufassung am 8.8.1957 (BGBl. I S. 1125, III Nr. 211-1) war das PStG durch das (Erste) Gesetz vom 15.1.1951 (BGBl. I S. 57) und das Zweite Gesetz vom 18.5.1957 (BGBl. I S. 518) zur Änderung und Ergänzung des PStG geändert worden. Diese Änderungsgesetze enthielten u.a. Regelungen über die Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern und die Führung des neuen Personenstandsbuchs „Familienbuch“, das vom Standesbeamten des jeweiligen Wohnorts der Familie fortgeführt wird.

In der Folge ist das PStG mehrfach – meist im Zusammenhang mit kindschafts- und familienrechtlichen Reformen (z.B. des Nichteheleichenrechts, des Adoptionsrechts, des Familiennamensrechts, des Kindschaftsrechts und des Eheschließungsrechts) – geändert worden.

In der DDR galt das PStG 1937 bis zum 1.3.1957, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über das Personenstandswesen vom 16.11.1956 (GBl. I S. 1283), weiter. Durch das PStG der DDR vom 4.12.1981 (GBl. I S. 421), das am 1.1.1982 in Kraft trat, erfuhr das bisher in seinen Grundzügen gemeinsame und in der Bundesrepublik Deutschland fortgeltende Personenstandsrecht gravierende Änderungen. Bei der Herstellung der Einheit Deutschlands waren diese Unterschiede Anlass, im Einigungsvertrag umfangreiche Maßgaben für die Anwendung des neuen Rechts vorzusehen.

b) *Organisation des Personenstandswesens*

Nach § 1 PStG obliegt die Beurkundung des Personenstandes „dem Standesbeamten“. Dieser Begriff ist nicht als Amtsbezeichnung im beamtenrechtlichen Sinne, sondern als Funktionsbezeichnung zu verstehen. Er bezeichnet die Behörde, die – als einzige – befugt ist, Geburt, Heirat und Tod eines Menschen einschließlich der darüber gemachten weiteren Angaben zu beurkunden. Hierzu gehören naturgemäß alle Tatsachen, die den Personenstand eines Menschen ändern, wie z.B. die Anerkennung der Vaterschaft, die Adoption oder die Änderung seines Namens. Die Wahrnehmung der Aufgabe selbst ist nach § 51 PStG den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Die Standesbeamten werden grundsätzlich nur innerhalb ihres Standesamtsbezirks tätig. Dieser wird nach § 52 PStG von der zuständigen Verwaltungsbehörde, die nach Landesrecht bestimmt wird, gebildet. Dabei muss jede Gemeinde und jedes gemeindefreie Gebiet einem Standesamtsbezirk zugeordnet sein. Innerhalb der Gemeindeverwaltung nimmt der Standesbeamte wegen der ihm als Funktionsträger durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben eine weitgehend unabhängige Stellung ein: So steht weder dem Dienstvorgesetzten noch der Aufsichtsbehörde das Recht zu, dem Standesbeamten Weisungen hinsichtlich seiner Amtshandlungen zu erteilen oder gar die Wahrnehmung standesamtlicher Aufgaben an sich zu ziehen. Nicht nur wegen dieser herausgehobenen Stellung innerhalb der Verwaltung, sondern auch mit Blick auf die ständig – insbesondere durch den hohen Ausländeranteil an der Bevölkerung – wachsenden Anforderungen an Kenntnisse des deutschen und ausländischen Rechts sowie des internationalen Privatrechts, fordert § 53 Abs. 2 PStG u.a., dass nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Personen zum Standesbeamten bestellt werden dürfen.

Für Personenstandsfälle Deutscher oder gleichgestellter Personen (Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland) ist bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin eine Sonderzuständigkeit begründet. Dort können nach § 41 PStG Geburten und Sterbefälle, die sich im Ausland ereignet haben, beurkundet werden; die Betroffenen gelangen auf diese Weise an deutsche Personenstandsurkunden. Weitere Zuständigkeiten dieses Standesamts bestehen vornehmlich in der Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen, soweit keine sonstige Zuständigkeit gegeben ist, sowie in der Anlegung eines Familienbuchs auf Antrag bei Eheschließung und Aufenthalt der Ehegatten im Ausland und die Eintragung von Todeserklärungen und gerichtlichen Feststellungen der Todeszeit in das Buch für Todeserklärungen.

Die Amtshandlungen des Standesbeamten unterliegen der richterlichen Kontrolle: Nach § 45 PStG kann der Standesbeamte, der eine Amtshandlung ablehnt, auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Gericht zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann der Standesbeamte auch von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts herbeiführen. § 48 Abs. 1 PStG bestimmt, dass die Vorschriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit auf das gerichtliche Verfahren in Personenstandssachen anwendbar sind.

c) *Personenstandsbuchführung*

Die mit dem Personenstandsgesetz 1875 eingeführten Geburts-, Heirats- und Sterberegister erhielten durch das Personenstandsgesetz 1937 die Bezeichnung „Geburtenbuch“, „Familienbuch“ und „Sterbebuch“. Während die Inhalte des Geburtenbuches und des Sterbebuches im Kern bis heute gleich geblieben sind, ist das Familienbuch 1937 nicht mehr identisch mit dem heutigen Familienbuch, das zum 1.1.1958 eingeführt worden ist. Das „alte Familienbuch“ wurde – wie die beiden anderen Personenstandsbücher – beim Standesbeamten des Eheschließungsortes stationär geführt und diente hauptsächlich der Beurkundung der Eheschließung; in einen zweiten Teil (Blatt) waren die Kinder der Ehegatten aufzunehmen. Das Familienbuch 1958 hingegen wird auf einem Kartonblatt in DIN-A-4-Format geführt und ist damit kein Buch im klassischen Sinne. Ihm liegt aber ein ähnliches System zugrunde: Auch hier sind die Daten über die Eheschließung eigentlicher Kerneintrag, erweitert um Angaben über die Eltern der Ehegatten und ihre gemeinsamen Kinder. Das Familienbuch „wandert“ mit der Familie, d.h. der Standesbeamte gibt das Familienbuch bei Wohnortwechsel an den für den neuen Wohnort zuständigen Standesbeamten weiter; bei diesem sind Personenstandsurkunden in Form von beglaubigten Abschriften und Auszügen aus dem Familienbuch erhältlich.

Die Eheschließung selbst wird im Heiratsbuch des Standesbeamten beurkundet, vor dem die Ehe geschlossen worden ist. Dieses stationäre Personenstandsbuch enthält alle Angaben über die Eheschließung. Der Heiratseintrag wird aber nur hinsichtlich der Tatsachen fortgeführt (aktualisiert), die auf den Tag der Eheschließung zurückwirken. Aus der begrenzten Fortführung wird das Zusammenspiel von Heiratsbuch und Familienbuch ersichtlich: Während der Heiratseintrag „nur“ die Momentaufnahme der Eheschließung wiedergibt und sich die Fortführung des Heiratsbuchs hierauf beschränkt, handelt es sich beim Familienbuch um eine „echte“ Fortführung, die auch später eintretende, in die Zukunft wirkende Änderungen umfasst, z.B. Erklärungen zur Namensführung (Ehenamen, Begleitnamen).

d) *Benutzung der Personenstandsbücher*

„Benutzung“ ist der Oberbegriff für mehrere Nutzungsmöglichkeiten der Personenstandsbücher, die in § 61 PStG im Einzelnen bezeichnet sind: *Einsicht* ist das Lesen eines bestimmten Eintrags, gegebenenfalls auch mehrerer Einträge (z.B. zur persönlichen Information, wenn eine Personenstandsurkunde nicht benötigt wird). *Durchsicht* ist das Suchen in einem Personenstandsbuch mit dem Ziel, einen oder mehrere bestimmte Einträge zu finden (z.B. im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens). *Erteilung von Personenstandsurkunden* ist die häufigste Art der Benutzung der Personenstandsbücher (meist zum Nachweis des eigenen Personenstandes, z.B. Geburt, Eheschließung). Als nicht im Gesetz aufgeführte Benutzungsform ist noch die *Auskunft* zu nennen, die als Unterform der Einsicht allein schon deshalb unbedenklich ist, weil sie weniger offenbart, als die in § 61 PStG genannten Benutzungsarten.

Die Voraussetzungen der Benutzung sind engen Regeln unterworfen, für bestimmte Personenstandsfälle (z.B. Adoption) den besonderen Umständen entsprechend verschärft. Dabei macht das geltende Recht keinen Unterschied danach, um welchen Personenstand es sich handelt und wie lange die Beurkundung zurückliegt. So unterliegen z.B. die bei der Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung errichteten Personenstandseinträge den selben strengen Regeln wie die aktuellen Beurkundungen: Die Benutzung kann mithin seit 1876 nur von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben nur dann ein Benutzungsrecht, wenn sie „ein rechtliches Interesse glaubhaft machen“. Behörden öffnen sich die Personenstandsbücher nur dann, wenn sie den Zweck angeben und dieser erkennen lässt, dass sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit handeln.

Die aus den Personenstandseinträgen auszustellenden Personenstandsurkunden sind in § 61a PStG abschließend aufgeführt. Ihre Vielfalt (z.B. kann die Geburt durch einen Geburtsschein, eine Geburtsurkunde, eine Abstammungsurkunde, eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags oder einen Auszug aus dem Familienbuch nachgewiesen werden) hat datenschutzrechtliche Gründe: Den unterschiedlichen Verwendungszwecken entsprechend soll die jeweilige Urkunde nur die Daten offenbaren, die zur Erfüllung des Zwecks benötigt werden. Die *beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags* und die *Heiratsurkunde* beweisen heute nurmehr die Tatsache der Eheschließung mit Angaben über die Ehegatten am Tag der Heirat. Da spätere Änderungen – insbesondere der Namensführung der Ehegatten – nicht berücksichtigt sind, können diese Personenstandsurkunden oft nur in Verbindung mit anderen, die

Identität der Ehegatten belegenden öffentlichen Urkunden den erforderlichen Beweis erbringen. Sie werden aus diesem Grunde nur noch selten nachgefragt. Der *Auszug aus dem Familienbuch* hingegen gibt alle aktuellen Daten der Ehegatten und ihrer Kinder wieder. Eine breite Urkundenpalette mit unterschiedlichen Angaben bietet das Geburtenbuch an. Die umfassendste Auskunft gibt die *beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags*, eine grundsätzlich wortgetreue Wiedergabe des Eintrags. Die *Abstammungsurkunde* enthält Angaben über den Personenstand und den Namen des Kindes und seiner Eltern sowie über Ort und Zeitpunkt der Geburt. Ist das Kind adoptiert worden, so sind neben den Adoptiveltern auch die leiblichen Eltern der Urkunde zu entnehmen (zur Überprüfung des Eheverbots der leiblichen Verwandtschaft bei der Eheschließung des Kindes). Die bekannteste – weil älteste und gebräuchlichste – Urkunde ist die *Geburtsurkunde*, deren Inhalt dem der Abstammungsurkunde entspricht, Angaben über die leiblichen Eltern eines adoptierten Kindes aber nicht enthält. Der *Geburtsschein* schließlich beweist nur die Geburt einer Person, enthält aber keine Angaben über ihre Eltern. Wie aus den übrigen Personenstandsbüchern, kann auch aus dem Sterbeprotokoll eine *beglaubigte Abschrift des Sterbeeintrags* erteilt werden. Die *Sterbeurkunde* enthält Angaben über den Verstorbenen, seinen Familienstand (bei Verheirateten unter Benennung des Ehegatten) sowie Ort und Zeitpunkt des Todes.

2. Das Personenstandswesen im Ausland

a) Überblick

Weltweit dürfte es – wenn überhaupt – nur noch wenige Staaten geben, die nicht über ein System zur Aufzeichnung des Personenstands ihrer Einwohner verfügen. Die Betrachtung der bekannten Systeme führt zu der Erkenntnis, dass zwischen ihnen keine oder nur partielle Gleichartigkeit besteht. Die oft gravierenden Unterschiede lassen sich insbesondere bei den Regelungen über die Zuständigkeit für die Personenstandsbeurkundung und den Gegenstand der Beurkundung feststellen.

Die *Zuständigkeit* für die Beurkundung des Personenstandes und die Führung der Personenstandsregister ist meist staatlichen Stellen (Verwaltungsbehörden, Gerichten) übertragen. Gelegentlich sind aber auch kirchliche Stellen, religiöse Gerichte und private Notare mit den Registeraufgaben betraut. Bei der örtlichen Zuständigkeit sind grundlegende Unterschiede zu beobachten: Während die meisten Systeme am Ort des personenstandsrechtlichen Ereignisses anknüpfen, sind auch Zuständigkeiten bekannt, die sich an anderen Kriterien orientieren (z.B. Lebensmittelpunkt der Person oder ihrer Familie).

Der *Gegenstand* der Beurkundung kann auf ein bestimmtes personenstandsrechtliches Ereignis (z.B. Geburt) beschränkt sein oder zum Ziel haben, möglichst viele Verknüpfungen bis hin zu einem personenstandsrechtlichen „Lebenslauf“ herzustellen (z.B. Verknüpfung der Geburtsbeurkundung mit personenstandsrechtlichen Veränderungen, etwaiger Eheschließung und Tod).

Die ausschließlich *ereignisbezogene Beurkundung* endet mit der Registereintragung; sie ist auf das Einzelereignis beschränkt und verzichtet darauf, Verknüpfungen zu anderen personenstandsrechtlichen Geschehnissen herzustellen. Die Vor- und Nachteile der rein ereignisbezogenen Registerführung liegen auf der Hand: Wegen nicht oder kaum stattfindender Kommunikation mit anderen Behörden ist der Kostenaufwand auf den ersten Blick geringer. Allerdings lassen sich verlässliche Angaben (z.B. in einem Ehefähigkeitszeugnis über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen) nicht oder nur nach aufwändigen Ermittlungen machen.

Die *verknüpfende Beurkundung* hingegen soll rechtserhebliche Tatsachen, die den Personenstand der beurkundeten Person betreffen, ersichtlich machen (z.B. im Geburtenregister Adoption, Namensänderung). Gegebenenfalls stehen das Ereignis der Beurkundung und die Verknüpfung auch in sehr engem Zusammenhang (z.B. Eheschließung und Auflösung der Ehe). Auch bei dieser Beurkundungsform kann es allerdings wegen nicht berücksichtigter Auslandsereignisse zu Informationslücken kommen. Ein Rechtsvergleich in Europa offenbart die unterschiedlichen Beurkundungssysteme: Während in Großbritannien und Nordirland der Personenstand weitgehend nur ereignisbezogen registriert wird, bevorzugen die vom Code Napoléon beeinflussten Rechtsordnungen (z.B. Frankreich, Belgien, Niederlande) die Fortschreibung am Ereignisort, wobei die Geburtsbeurkundung als Basiseintragung dient.

b) *Harmonisierung*

Harmonisierungsbestrebungen mit dem Ziel, eine Angleichung der Beurkundungssysteme zu erreichen, gibt es weder welt- noch europaweit. Lediglich einzelne Bereiche, bei denen die bestehenden Unterschiede zu spürbaren Problemen führen oder Verbesserungen im internationalen Rechtsverkehr ohne Aufgabe der Grundsysteme möglich erscheinen, waren und sind Gegenstand vertiefter Überlegungen. Als einzige internationale Organisation hat sich die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (Commission Internationale de l'Etat Civil – CIEC) durch die Erarbeitung mehrerer internationaler Übereinkommen und Empfehlungen bestehender Probleme angenommen und verfahrensmäßige Erleichterungen erreicht. Zu nennen sind

- das Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 4.9.1958 (BGBl. 1961 II S. 1055), das – die Fortführung der Geburtsbeurkundungen um weitere personenstandsrechtliche Ereignisse voraussetzend – die Mitteilung der Beurkundung einer Eheschließung oder eines Sterbefalls an den Standesbeamten des Geburtsortes jedes Ehegatten oder des Verstorbenen vorsieht und damit dazu beiträgt, etwaige Fortführungslücken zu schließen;
- das Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8.9.1976 (BGBl. 1997 II S. 774), das unmittelbar zu einheitlichen Personenstandsurkunden geführt hat, durch die Festlegung bestimmter in die Urkunden aufzunehmender Angaben aber mittelbar auch Einfluss auf die in den Personenstandsbüchern zu beurkundenden Daten nimmt;
- die Empfehlung vom 10.9.1987 zur Harmonisierung der Personenstandseinträge;
- die Empfehlung vom 7.9.1990 zur Harmonisierung der Auszüge aus Personenstandseinträgen.

3. Anlass und Gegenstand der Reform

a) Kritik am geltenden Recht

Obwohl das deutsche Personenstandswesen seit der Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung seinen Zweck vollauf erfüllt, begegnet dem geltenden Recht zunehmend von unterschiedlichster Seite Kritik hinsichtlich des ihm zugrunde liegenden *Beurkundungssystems*, der *Beurkundungsmedien*, des *Beurkundungsinhalts* und der Voraussetzungen für eine *Registerbenutzung*.

Das personenstandsrechtliche *Beurkundungssystem* basiert auf einem Zusammenspiel der Personenstandsbücher, das durch ein sensibles Geflecht gegenseitigen Informationsaustauschs gekennzeichnet ist. Der Aufwand dieser fortschreibenden Beurkundung ist hoch. Das derzeitige System unterscheidet dabei zwischen „Primärbeurkundungen“ und „Sekundärbeurkundungen“, wobei es entscheidend darauf ankommt, ob eine Person verheiratet ist oder war oder ihre Eltern verheiratet sind oder waren und für die jeweilige Ehe ein Familienbuch geführt wird. Denn nur für diesen Personenkreis wird neben dem Geburtseintrag und dem Heiratseintrag (Primärbeurkundungen) ein Familienbuch geführt, in dem die personenstandsrelevanten Angaben über die Ehegatten und ihre Kinder aus anderen Personenstandsbeurkundungen zusammengefasst sind (Sekundärbeurkundungen).

Ändert sich z.B. der Personenstand einer Person durch Änderung des Namens und ist sie nicht verheiratet und sind auch ihre Eltern nicht verheiratet, so wird die Änderung nur beim Geburtseintrag vermerkt. Ist sie hingegen verheiratet und wird für die Ehe ein Familienbuch geführt, so löst die Primärbeurkundung im Geburtenbuch eine Sekundärbeurkundung im Familienbuch aus. Gleiches gilt für den Fall, dass für die Person selbst zwar kein eigenes Familienbuch geführt wird, sie aber im Familienbuch ihrer Eltern eingetragen ist.

Das Familienbuch wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18.5.1957 (BGBl. I S. 518) eingeführt. Es ist spätestens am Tage nach der Eheschließung anzulegen und enthält Daten über die Ehegatten, deren Eltern und die gemeinsamen Kinder. Das Familienbuch „wandert“ mit der Familie, d.h. der Standesbeamte gibt das Familienbuch bei Wohnortwechsel an den für den neuen Wohnort zuständigen Standesbeamten weiter. Der Sinn der Einführung dieses neuen Personenstandsbuches wurde darin gesehen, die eheliche Familie beim Standesbeamten ihres jeweiligen Wohnortes mit Personenstandsunterlagen ausstatten zu können. Nach fast fünfzig Jahren seit seiner Einführung kann festgestellt werden, dass das Familienbuch in der Bevölkerung weitgehend unbekannt ist. Oft wird es mit dem „Stammbuch der Familie“, einer privaten Urkundensammlung, verwechselt. Die Nachfrage nach Personenstandsunterlagen aus diesem Buch ist gering, was auch damit zusammenhängen mag, dass für öffentliche und private Vorlagezwecke meist Personenstandsunterlagen aus dem Primärbuch (z.B. Geburtsurkunde aus dem Geburtenbuch) gefordert werden.

Eine andere Situation ist gegeben, wenn die Eheschließung im Ausland beurkundet ist, ein Primärbuch in Deutschland also nicht geführt wird. In diesem Fall ist nach § 15a PStG die Möglichkeit der Anlegung des Familienbuchs auf Antrag gegeben. Hiervon haben in großer Zahl insbesondere die Vertriebenen und Spätaussiedler Gebrauch gemacht. Für sie ist das Familienbuch oft einzige Nachweisquelle ihres Personenstandes.

Jährlich etwa 450.000 Eheschließungen lassen den Berg der Familienbücher, der auf über 20 Millionen geschätzt werden kann, weiter anwachsen. Die fortschreitende Mobilität der Bevölkerung hat zudem zur Folge, dass sich ein großer Teil der Familienbücher ständig auf dem Postweg zu einem anderen, durch Wohnungswechsel zu ständig gewordenen Standesbeamten befindet.

Obwohl das Familienbuch als Nachweisquelle kaum gefragt ist, weckt es zunehmend grundsätzliches Gleichstellungsbegehren bei Personen oder Personengruppen, die eine Anlegung nicht für sich in Anspruch nehmen können. Insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaften und alleinerziehende Eltern sehen in der Doppelbeur-

kundung für Verheiratete und „eheliche Kinder“ eine Privilegierung dieses Personenkreises und fordern aus prinzipiellen Gründen Gleichbehandlung ein.

Angesichts dessen wird der Ruf nach einer Abschaffung dieses äußerst kostenaufwendigen Personenstandsbuchs immer lauter. Allseits anerkannte Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass für die „Altfälle“ (alle bisher angelegten Familienbücher) und künftigen Bedarfsfälle (insbesondere Auslandsehen) eine vertretbare Lösung gefunden wird.

Die *Beurkundungsmedien* sind seit Einführung der staatlichen Personenstandsregistrierung unverändert geblieben. Für die Personenstandsbücher ist nach § 2 PStV das Medium „Papier“ zwingend vorgeschrieben. Die Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) sieht wegen der vorgegebenen dauernden Aufbewahrung und damit auch dauerhaften Haltbarkeit der Personenstandsbücher vor, dass nur bestimmte Papiersorten und Schreibmittel für die Personenstandsbuchführung benutzt werden dürfen.

Nachdem die elektronische Datenverarbeitung Einzug in die Standesämter gehalten hat, sind die Arbeiten im Zusammenhang mit der Beurkundung eines Personenstandsfalls so organisiert, dass alle erforderlichen Daten elektronisch erfasst werden und der Datenbestand für den Ausdruck des Eintrags, etwaiger Personenstandsurkunden und Folgearbeiten (z.B. Mitteilungen an Behörden) genutzt wird. Da das geltende Recht ein „drittes Personenstandsbuch“ nicht zulässt, muss der Datenbestand, der bei weiterer Bereithaltung und Nutzung einem solchen „Buch“ gleichkäme, unmittelbar nach der Beurkundung gelöscht werden.

Diese Verfahrensweise begegnet vor allem deshalb heftiger Kritik, weil der einmal vorhandene Datenbestand zu löschen ist und damit verloren geht, also nicht gepflegt und weiter, z.B. zur späteren Erteilung von Personenstandsurkunden, genutzt werden kann. Weitergehende Vorschläge befürworten eine von anderen Medien völlig unabhängige elektronische Registerführung. Nur so könne dem neuen Medium sinnvoll und zukunftsorientiert Rechnung getragen und eine weitere Zunahme des Bestandes der in den Kommunen kaum noch unterzubringenden Personenstandsbücher aufgehalten werden.

Der *Beurkundungsinhalt*, also die Angaben in den Personenstandsbüchern, ist ebenfalls seit längerem Gegenstand der Kritik. Diese macht geltend, die Eintragungen seien nicht auf das für die Beurkundung erforderliche Maß reduziert. So seien z.B. Angaben zum Beruf und zur Religionszugehörigkeit als nicht personenstandsrelevant aus dem Angabenkatalog zu streichen.

An den derzeitigen Möglichkeiten der *Registerbenutzung* (Einsicht, Durchsicht, Auskunft, Erteilung von Personenstandsurkunden) ist Kritik insbesondere von den genealogischen Verbänden, aber auch von einzelnen Institutionen (z.B. Universitäten im Rahmen von Forschungsvorhaben) vorgetragen worden. Die Änderungsvorschläge gehen dahin, für ältere Register und bestimmte Forschungsvorhaben vereinfachte Zugangsmöglichkeiten zu schaffen.

b) *Reformansätze*

Die Reformgedanken, die bereits im Jahre 1996 in einem Vorentwurf für eine PStG-Novelle ihren Niederschlag fanden, sind im Kern unverändert geblieben. Die aus ihnen gezogenen Schlüsse für eine Neuordnung des Personenstandsrechts sind jedoch heute im Lichte fortschreitender Entwicklungen differenziert zu betrachten:

Einen grundlegenden Meinungswandel erfuhr die Frage nach dem für die „Erstbeurkundung“ vorzusehenden Medium. Wurde vor Jahren noch das Papier aus der Sicht von Wirtschaftlichkeit und Haltbarkeit als das geeignetste angesehen, so ist heute das elektronische Register, das auch in anderen verwandten Gebieten (z.B. im Meldewesen) Einzug gehalten hat, vorzuziehen. Zum einen wegen der Fortschritte bei der Datensicherheit sowohl hinsichtlich des Datenschutzes als auch der dauerhaften Dokumentation, zum anderen wegen der sich weiter entwickelnden Kommunikation mit dem Bürger, der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden und Einrichtungen, z.B. der Krankenhäuser betreffend Geburts- und Sterbefallanzeigen (dazu eingehender unter II 1 b).

Gesichtspunkte wie Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung finden in dem Reformgesetz ebenfalls stärkere Berücksichtigung, ohne dass dadurch die Personenstandsbuchführung an sich und ihre Servicefunktion gegenüber dem Bürger beeinträchtigt wird. So sieht der Entwurf vor, ein sehr kostenträchtiges Personenstandsbuch, das „Familienbuch“ abzuschaffen und durch ein erheblich kostengünstigeres Angebot inhaltsgleicher Leistungen, das zudem alle Bürger erreicht, zu ersetzen (dazu eingehender unter II 1 b).

Schließlich soll die Behördenorganisation der Personenstandsbehörde, die nach geltendem Recht mit „Standesbeamter“ bezeichnet ist, an die in der Verwaltung übliche angepasst werden. Die Behörde soll künftig „Standesamt“ heißen, wobei bestimmte Aufgaben der Urkundsperson im Standesamt, dem „Standesbeamten“ vorbehalten sind (dazu eingehender unter II 1 a).

Im Übrigen sind die Reformziele gegenüber dem Vorentwurf 1996 unverändert geblieben (Reduzierung der zu erhebenden Daten auf das erforderliche Maß, Er-

leichterte Benutzung der Personenstandsbücher einschließlich einer Forschungsklausel, Möglichkeiten der Abgabe älterer Personenstandsbücher an die Archive).

Eine Vorschrift zur Konkurrenz von staatlicher Eheschließung und religiöser Trauung, wie sie nach geltendem Recht in §§ 67 und 67a PStG getroffen ist, wird für entbehrlich gehalten und ist daher im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Die ursprünglich zur Durchsetzung der 1876 eingeführten obligatorischen Zivilehe und zur Sicherung ihres zeitlichen Vorrangs gegenüber der kirchlichen Trauung mit einer Strafvorschrift (heute: Ordnungswidrigkeit) versehene Regelung hat heute – zumindest im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen – keine praktische Bedeutung mehr.

c) Vorbereitung der Reform

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern musste wegen anderer vordringlicher Arbeiten (z.B. Reformen des Kindschaftsrechts, des Eheschließungsrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts mit umfangreichen Ausführungsvorschriften für die standesamtliche Praxis) die ursprünglich geplante Novellierung des Personenstandsgesetzes im Jahre 1996 zurückstellen. Nachdem sie im Jahre 2002 ihre Arbeit wieder aufgenommen hatte, bestand nicht zuletzt wegen der veränderten Reformziele Einvernehmen dahin, ein völlig neues Personenstandsgesetz zu erarbeiten.

Das Reformwerk ist mit den Bundesressorts und den Ländern abgestimmt. Mit den beiden großen Kirchen sowie Interessenverbänden wie der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten und Standesbeamten e.V. und der Bundesvereinigung der genealogischen Verbände e.V. ist der Entwurf eingehend erörtert worden. Zu den Ergebnissen im Einzelnen unter II.

II. Die Schwerpunkte der Reform

1. Die Neuorganisation des Personenstandswesens

Der Entwurf geht - wie das geltende Recht seit Einführung der Personenstandsbuchführung - davon aus, dass die personenstandsrechtlichen Grundbeurkundungen Geburt, Eheschließung und Tod sowie die damit zusammenhängenden öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen (z.B. Erklärungen zur Namensführung) von einer speziell mit diesen Aufgaben befassten Behörde wahrgenommen werden. Einen denkbaren Verbund mit anderen Behörden zu einer neuen (Dach-)Behörde mit entsprechend weit gefasster Aufgabenstellung strebt der Entwurf nicht an. Er schließt

aber auch die Zuweisung von an sich standesamtsfremden Aufgaben, von denen heute schon einzelne beim Standesbeamten angesiedelt sind (z.B. die Führung der Testamentskartei) nicht von vornherein aus, sondern überlässt es Bundes- oder Landesrecht, solche Aufgaben besonders zuzuweisen (§ 1 Abs. 2 PStG-E). Neu ist daher nur die nicht mehr personenbezogene Behördenorganisation mit der Bezeichnung „Standesamt“ und der Zuweisung einzelner Aufgaben an die Urkundsperson beim Standesamt, den „Standesbeamten“.

a) *Standesamt und Standesbeamter*

Durch die Aufgabenbeschreibung in § 1 Abs. 1 und 2 PStG-E und die Zuweisung an die Behörde „Standesamt“ ist klargestellt, dass diese allumfassend für die sich aus Bundesrecht oder Landesrecht ergebenden Aufgaben zuständig ist. Die Behörde ist mit ihrer neuen Bezeichnung an die Bezeichnung anderer kommunaler Bereiche (z.B. Jugendamt, Ordnungsamt) angepasst. Die Besonderheit, dass die Wahrnehmung einzelner Aufgaben eigens dafür ausgebildeten und bestellten Standesbeamten vorbehalten bleibt, teilt das Standesamt mit anderen Behörden wie z.B. dem Jugendamt, bei dem diese Aufgaben von den „Urkundspersonen“ wahrgenommen werden.

Die besondere Stellung des Standesbeamten bleibt für seine Beurkundungstätigkeit erhalten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben soll er wie bisher an Weisungen nicht gebunden sein (§ 2 Abs. 2 PStG-E).

Der Entwurf beschränkt sich nach dem Vorbild der für andere Bereiche getroffenen Regelungen darauf, Aufgabe und Behörde festzulegen. Anders als nach geltendem Recht (§ 51 PStG) wird die Wahrnehmung der Aufgabe nicht einer bestimmten Gebietskörperschaft (derzeit: Gemeinde) übertragen. Die Organisationshoheit der Länder bleibt insofern unangetastet.

b) *Führung der Personenstandsregister*

Der Entwurf sieht vor, dass die in § 3 bezeichneten Personenstandsregister „elektronisch“ geführt werden. Das bisherige Papierbuch gehört damit der Vergangenheit an. Ausschlaggebend für den Sinneswandel gegenüber dem noch am Papierbuch festhaltenden Entwurf von 1996 ist die fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiet der elektronischen Medien mit neuen Sicherungsmöglichkeiten. Die zunehmende Nutzung durch die öffentliche Verwaltung in Deutschland mit guten Erfolgen, z.B. im Grundbuchwesen, bestärkt die Annahme, dass das neue Medium einen Reifegrad erreicht hat, der den Anforderungen des Personenstandswesens gerecht wird. Auch die positiven Erfahrungen benachbarter ausländischer Staaten mit elektronischen Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern (z.B. in Frankreich, den Niederlanden

und der Schweiz) sowie die auf kontrollierten Datenaustausch gerichteten Bestrebungen innerhalb der Mitgliedstaaten der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen unterstreichen die Richtigkeit des vorgesehenen Weges. Da nur noch wenige Standesämter nicht mit einer geeigneten EDV-Anlage ausgestattet sind, dürfte sich die Umstellung bis zu dem in der Übergangsvorschrift vorgesehenen Termin (31.12.2009) ohne größere Probleme erreichen lassen.

Einzelheiten über den Einsatz und die Beschaffenheit der elektronischen Verfahren zur Führung der Personenstandsregister sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Sie sollen nach § 70 Nr. 6 PStG-E in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Die in § 3 vorgesehenen Personenstandsregister (Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Geburtenregister, Sterberegister) sind hinsichtlich der zu beurkundenden Personenstandsfälle, der Fortführung der Beurkundungen und der Beurkundungsorganisation den heutigen Personenstandsbüchern nachgebildet. Als solche gliedern sie sich in einen urkundlichen Teil mit dem eigentlichen Kerneintrag sowie späteren Vermerken (Änderungen und Ergänzungen) und einen Hinweisteil, der die Verbindung zu anderen Registereinträgen herstellt. Das vorstehend angesprochene neue Sicherungselement ist der jeweilige Abschluss beurkundender Eintragungen mit der „dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur“ des Standesbeamten.

Die einzusetzende Technik wird auf der Grundlage von Regelungen, die ebenfalls der zu erlassenden Rechtsverordnung zu entnehmen sein werden, so konzipiert sein, dass die Darstellung des Registereintrags am Bildschirm der gewohnten Form der abzulösenden Papiereintragungen entspricht. Eine Vordruckkommission, der Vertreter von Bund, Ländern und des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten angehören, ist damit beauftragt, für die auf Grund von § 70 Nr. 7 PStG-E zu erlassenden Regelungen Vorschläge zum Aufbau der elektronischen Register und der Darstellung der Registereinträge am Bildschirm zu machen sowie die Vordrucke für das Sicherheitsregister und die Personenstandsurkunden zu erarbeiten.

Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe sollen folgende Regelungsebenen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes durch miteinander verzahnte Vorschriften einen effektiven IT-Einsatz sicherstellen:

1. Das neue Personenstandsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Umstellung der Personenstandsbuchführung auf elektronische Register mit entsprechenden Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsvorschriften über den Aufbau und die Darstellung der elektronischen Register sowie die Kommunikation mit anderen Behörden und dem Bürger. Angesichts dessen, dass

nahezu alle Standesämter heute bereits die Daten für die Beurkundungen in den Personenstandsbüchern elektronisch erheben und verarbeiten, erfordert nur die künftige Speicherung der Daten in elektronischen Registern zusätzliche Finanzmittel. Diese dürften selbst bei vollständiger Neueinrichtung oder Umstellung vorhandener Technik von den erheblichen Einsparungen infolge der Neuorganisation des Beurkundungswesens (insbesondere Wegfall der Papierpersonenstandsbücher und des Familienbuchs) aufgefangen werden.

2. Die Durchführungsvorschriften legen Standards für den Aufbau, die Darstellung, die Sicherung und die Kommunikation fest.
3. Bund, Länder und Gemeinden entwickeln gemeinsame Konzepte mit dem Ziel einer weitgehenden Harmonisierung des IT-Einsatzes.

Da auch modernste Technik Datenverlust nicht völlig ausschließen kann, sieht der Entwurf die Sicherung der Registerdaten in einem „Sicherungsregister“ vor. Um hier nicht ein dem jetzigen Zweitbuch vergleichbares aufwendiges Zusatzregister entstehen zu lassen, ist vorgesehen, dass ein Ausdruck der Registereintragung ein Jahr außerhalb des Standesamts aufzubewahren ist und alsdann auf Mikrofilm oder einem vergleichbar sicheren Medium geführt werden kann.

Der Entwurf eröffnet den Ländern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit, „zentrale elektronische Personenstandsregister“ einzurichten (§ 71 Satz 1 Nr. 2 PStG-E). Die Grundsätze der Registerführung bleiben dabei unberührt, d.h. nur der für die Beurkundung zuständige Standesbeamte hat verändernden Zugriff auf die Daten. Die übrigen angeschlossenen Standesbeamten, die von dem einrichtenden Land festzulegen sind, haben lediglich zu informatorischen Zwecken oder zum Ausdruck von Personenstandsurkunden Zugang zu den Registern (§ 64 PStG-E). Den angeschlossenen Standesämtern bleibt aufwendiger Datenverkehr erspart. Für den nutzungsberechtigten Bürger hat eine solche Einrichtung den Vorteil, bei jedem der angeschlossenen Standesbeamten die benötigte Personendstandsurkunde erhalten zu können.

Der Inhalt der Personenstandsregister soll im Vergleich zu den heutigen Personendstandseinträgen erheblich gestrafft werden. Nur noch das für die Beurkundung des Personenstandes Erforderliche soll danach den künftigen Registern zu entnehmen sein (§§ 14, 16, 20 und 31 PStG-E). Begleitangaben, Erklärungen u.ä. sind für die Aufbewahrung in den Sammelakten vorgesehen. Der Standesbeamte bescheinigt mit seiner Unterschrift (alleine), dass die Registerdaten den Personenstandsfall richtig wiedergeben (heute bereits vorgesehen bei der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Grund schriftlicher Anzeige). Hinsichtlich des Inhalts der Beurkundung ist der Forderung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

Rechnung getragen worden, auf die Angabe des Berufs, der heute keine personenstandsrechtliche Aussagekraft mehr hat, und die Angabe der Religionszugehörigkeit völlig zu verzichten. Weitere, nach dem derzeitigen Beurkundungssystem im Eintrag selbst zu verlautbarende Angaben (z.B. Erklärungen, Angaben über Anzeigende und Zeugen) sollen künftig den Sammelakten zu entnehmen sein.

Der Entwurf sieht die Anlegung eines Familienbuchs nicht mehr vor (zu den Gründen vgl. I 3 a). Als Ersatz für seine Funktion als deutscher Personenstandsnachweis bei im Ausland geschlossener Ehe ist die Möglichkeit getreten, eine solche Ehe im Eheregister des deutschen Wohnsitz-Standesamts beurkunden zu lassen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, auch bei Geburten und Sterbefällen im Ausland die Zuständigkeit der Beurkundung auf Antrag von dem nach geltenden Recht zuständigen Standesamt I in Berlin auf das Standesamt des gewöhnlichen Aufenthalts des Anzeigenden zu verlagern. Diese neue Regelung ist, da den kurzen Weg zum Wohnsitz-Standesamt vorsehend, bürgerfreundlicher als die bisherige; sie trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei und entlastet das Standesamt I in Berlin, bei dem jährlich etwa 8.000 Beurkundungsanträge eingehen, erheblich.

c) Mitwirkung der Aufsichtsbehörden und Gerichte

Der Entwurf lässt die Verfahrensmechanismen des geltenden Rechts hinsichtlich des Zusammenspiels von beurkundender Tätigkeit des Standesbeamten, aufsichtsbehördlicher Kontrolle und gerichtlicher Korrektur im Grunde unangetastet.

Für das gerichtliche Verfahren bedeutet dies, dass die Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, soweit das Personenstandsgesetz keine spezielle Regelung trifft. Der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit wegen der engen Verflechtung der standesamtlichen Tätigkeit mit dem Privatrecht weiter der Vorzug gegeben worden.

Allerdings hat der Entwurf dem Umstand, dass die Standesbeamten heute allgemein über eine sehr fundierte Ausbildung verfügen, dadurch Rechnung getragen, dass er die standesamtlichen Befugnisse bei der Berichtigung von Personenstandseinträgen ausweitet und die Vorlagepflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden einschränkt.

Die nunmehr in § 48 PStG-E vorgesehene Befugnis des Standesbeamten, auf Grund öffentlicher Urkunden, eigener Ermittlungen oder berichtigender Mitteilungen und Anzeigen Änderungen in den betreffenden Registereinträgen ohne gerichtliche Mitwirkung vorzunehmen zu können, stellt eine wesentliche Erleichterung und Straffung des Verfahrens dar. Die verbleibenden gerichtlichen Berichtigungsfälle nach § 49 PStG-E werden hierdurch auf wenige Fälle mit schwieriger Beurteilungslage reduziert.

Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Regelungen über die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung bei Ablehnung einer Amtshandlung durch den Standesbeamten und der ihm in Zweifelsfällen möglichen Vorlage an das Gericht (§ 50 PStG-E) sowie der weiteren Zuständigkeits-, Verfahrens- und Rechtsmittelvorschriften (§§ 51 bis 54 PStG-E).

2. Die Benutzung der Personenstandsbücher

a) Allgemeines Benutzungsrecht

Die enge Vorschrift des geltenden Rechts (§ 61 PStG), nach der die Erteilung von Personenstandsunterlagen nur von Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden kann, auf die sich der Eintrag im Personenstandsbuch bezieht (einschließlich ihrer Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge), „andere Personen“ hingegen Auskünfte nur dann erhalten, wenn sie ein *rechtliches* Interesse glaubhaft machen können, ist im Rahmen der Beratungen über das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes auf Veranlassung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages aufgenommen worden.

Über hundert Jahre nach Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung drängen sich nunmehr Fragen eines erleichterten Zugangs – vor allem zu den älteren Personenstandsbüchern – geradezu auf. Insbesondere die Benutzungsvorschrift für „andere Personen“ stößt zunehmend – vornehmlich bei Genealogen – auf Unverständnis.

Der Entwurf sieht – entsprechend einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz – vor, die Benutzung der Personenstandsbücher allgemein bereits bei Vorliegen eines *berechtigten* Interesses zuzulassen, wenn seit dem Tod des Betroffenen mindestens dreißig Jahre oder, falls der Todestag nicht bekannt ist, seit seiner Geburt mindestens einhundertzehn Jahre vergangen sind (§ 61 Abs. 1 PStG-E).

Die Benutzungsregelungen sind gegenüber dem geltenden Recht durch allgemeine Schutzvorschriften für gefährdete Personen und besondere Zeugen-Schutzvorschriften eingeschränkt (§ 61 Abs. 4 und 5 PStG-E).

b) Benutzung durch Behörden

Die besondere Regelung für Behörden (§ 62 PStG-E) ist ausführlicher als die des geltenden Rechts. Sie legt im Einzelnen fest, in welchen Fällen eine Benutzung der Personenstandsbücher möglich ist und welche Stellen Behördeneigenschaft im Sinne der Vorschrift besitzen; letzteres ergab sich bisher nur aus § 86 der Allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstabweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –).

c) Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

Durch eine Forschungsklausel soll den Belangen der Wissenschaft Rechnung getragen werden, bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten unter im Einzelnen festgelegten Voraussetzungen auch ohne Einwilligung der Betroffenen durchführen zu können (§ 63 PStG-E).

3. Die Kommunikation mit dem Bürger, den Behörden und den Gerichten

Wie bereits nach geltendem Recht sind Hauptkommunikationsträger die Personenstandsunterlagen und die standesamtlichen Mitteilungen.

a) Personenstandsunterlagen

Die Zahl der Personenstandsunterlagen, die nach dem Entwurf erteilt werden können, ist gegenüber der des geltenden Rechts reduziert. Dies hängt zum einen mit der vorgesehenen Abschaffung des Familienbuchs zusammen, aus dem beglaubigte Abschriften und Auszüge erteilt werden können, zum anderen aber auch mit dem ersatzlosen Wegfall des Geburtsscheines und der Abstammungsurkunde. Beide Personenstandsunterlagen haben kaum praktische Bedeutung erlangt, im Ausland sind solche besonderen Urkunden-Formen nicht bekannt. Da der Geburtsschein nur Angaben über das Kind, nicht aber über seine Eltern enthält, hat er sich als vollwertiger Geburtsnachweis nicht durchgesetzt. Die Abstammungsurkunde mit ihrem bei adoptierten Kindern erweiterten Inhalt sollte dazu dienen, bei der Prüfung der Ehfähigkeit der Verlobten ein etwaiges Eheverbot der Verwandtschaft festzustellen. Da in der Praxis über diese Personenstandsurkunde keine Eheverbotsfälle aufgedeckt worden sind und ein entsprechender Nachweis zudem bei begründetem Verdachtsfall auch über eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags des Betroffenen geführt werden kann, ist kein Bedürfnis zur Beibehaltung dieser Urkunde gegeben. Aus diesen Gründen soll künftig außer der beglaubigten Abschrift nur noch die Geburtsurkunde aus dem Geburtsregister ausgestellt werden.

b) Standesamtliche Mitteilungen

Die ursprünglich allgemeine Auffassung, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1) erfordere eine „Verrechtlichung“ der Mitteilungspflichten des Standesbeamten in der Weise, sie im Gesetz mit Angabe der empfangenden Stelle zumindest in ihren Grundzügen zu beschreiben, hat sich gewandelt. Die Erkenntnis, dass solche gesetzlichen Regelungen zu kompliziert und hinsichtlich ihrer Anpassung an geänderte rechtliche und tatsächliche Ver-

hältnisse zu unflexibel wären, setzte sich durch. Der Entwurf folgt dem Vorbild der in anderen Rechtsgebieten getroffenen Regelungen (z.B. Melderechtsrahmengesetz, Justizmitteilungsgesetz), die Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige Stellen zuzulassen, wenn diese die Angaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen; nähere Regelungen hierüber, insbesondere die Benennung des jeweiligen Empfängers, sollen einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben (§§ 65, 70 Nr. 10 PStG-E).

III. Die Durchführungsvorschriften

Die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Personenstandsgesetzes sind in § 70 PStG-E zusammengefasst. Sie sollen – wie schon bewährt im geltenden Recht vorgesehen – vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

IV. Anpassung von Bundesrecht (Art. 2 PStRG-E)

Die erforderlichen Anpassungen sind vornehmlich redaktioneller Art; sie ändern die Behördenbezeichnung von „Standesbeamter“ in „Standesamt“ und tragen dem Wegfall oder der Ersetzung von Personenstandsbüchern und –urkunden sowie der Änderung ihrer Bezeichnungen Rechnung (z.B. „Familienbuch“, „Abstammungsurkunde“).

Besonderer Erwähnung bedürfen hier nur die Änderungen des Konsulargesetzes (§ 6), des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 12) und des Lebenspartnerschaftsgesetzes (§ 14).

Zur Änderung des Konsulargesetzes (§ 6)

Nach § 42 Abs. 2 PStG-E obliegt die Entgegennahme von Erklärungen zum Ehenamen dem Standesamt I in Berlin, wenn die Eheschließung nicht in einem deutschen Eheregister beurkundet ist und der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat. Gleiches gilt nach § 46 Abs. 2 PStG-E für den Geburtsnamen des Kindes, wenn die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenregister beur-

kundet ist und der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat. Die entsprechenden Erklärungen nach geltendem Recht (§§ 15c, 31a PStG) können bei Aufenthalt des Erklärenden im Ausland nach den §§ 8, 10 des Konsulargesetzes zwar von den dazu befugten Konsularbeamten beurkundet, von ihnen aber nicht wirksam entgegengenommen werden.

Das Auswärtige Amt hat auf erhebliche Schwierigkeiten bei dem derzeitigen Verfahrensablauf aufmerksam gemacht: Wird z.B. im Zusammenhang mit der Erteilung eines Reisepasses eine namensrechtliche Erklärung beurkundet, kann der geänderte Name so lange nicht in den Pass eingetragen werden, bis die Bestätigung des Standesamts I in Berlin über die wirksame Entgegennahme der Erklärung vorliegt. Den Betroffenen ist kaum verständlich zu machen, dass die begehrte Passausstellung erst nach Monaten möglich ist.

Das Auswärtige Amt hat geltend gemacht, dass die zur Beurkundung der Erklärungen befugten Konsularbeamten nach Ausbildung und Befähigung durchaus in der Lage sind, eine den namensrechtlichen Vorschriften entsprechende Entgegennahme der Erklärungen zu gewährleisten.

Der Entwurf folgt dieser das Verfahren erheblich vereinfachenden Anregung, indem er in seinem Artikel 2 Änderungen der einschlägigen Vorschriften des Konsulargesetzes (§§ 8, 19) vorsieht.

Zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 12)

Das Bundesministerium der Justiz hat für den Gesetzentwurf einen Beitrag zu der bei den Standesämtern bisher lediglich auf untergesetzlicher Grundlage (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden) geführten Testamentskartei zugesagt. Als Standort der Regelungen kommt das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Betracht. Aus terminlichen Gründen konnte der Beitrag für diesen Vorentwurf nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Zur Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (§ 14)

Das Lebenspartnerschaftsgesetz trifft keine Bestimmung darüber, vor welcher Stelle eine Lebenspartnerschaft begründet werden kann und wie sie zu dokumentieren ist. Gleiches gilt für die erforderlichen Mitteilungen der mitwirkenden und beurkundenden Stelle an andere Behörden. Da über das Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz mit entsprechenden Regelungen im Vermittlungsausschuss keine Einigung erzielt werden konnte, blieb es den Ländern überlassen, eigene Regelungen zu erlas-

sen. Davon haben alle Länder hinsichtlich Begründung und Dokumentation Gebrauch gemacht. Mangels gesetzlicher Grundlage konnte der Bund länderübergreifende Mitteilungen an Stellen, deren Aufgaben durch die Begründung der Lebenspartnerschaft berührt werden, nicht erlassen (wenige unzureichende Vorschriften in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörde bilden eine Ausnahme).

Ein Blick in die Ländervorschriften über den Vollzug des Lebenspartnerschaftsgesetzes offenbart die genutzte Regelungsbreite: In Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind die Standesbeamten für die Mitwirkung bei der Begründung und für die Beurkundung der Lebenspartnerschaft zuständig, in Baden-Württemberg die Landratsämter in den Landkreisen und die Gemeinden in den Stadtkreisen, in Bayern die Notare mit Amtssitz in Bayern, in Brandenburg die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, in Hessen die Gemeindevorstände, in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen in kreisfreien Städten, in Sachsen die Regierungspräsidien und in Thüringen das Landesverwaltungsamt.

Ein Mitteilungsverkehr, wie er bundesweit zwischen den Standesämtern bei Eheschließungen vorgesehen ist, um z.B. Doppelehen zu vermeiden oder andere Eheverbote aufzudecken, findet nicht statt. Die für die Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständige Stelle ist daher bei ihrer Prüfung der Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft weitgehend auf die Angaben der künftigen Lebenspartner angewiesen.

Die uneinheitliche Behördenzuständigkeit, soll – weil sachlich nicht gerechtfertigt – beseitigt werden. Da die Lebenspartnerschaft rechtlich relevantes Merkmal des Personenstandes eines Lebenspartners ist (z.B. auf den Gebieten des Familienrechts und des Erbrechts), sind die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft, ihre Dokumentation in einem Personenstandsregister und die weiteren damit verbundenen Tätigkeiten bei den Standesämtern, deren Hauptaufgabe in der Beurkundung des Personenstandes besteht, anzusiedeln.

Die bis zum Inkrafttreten der Änderung begründeten Lebenspartnerschaften sollen in dieses neue Verfahren durch eine Übergangsregelung, die eine Abgabe der Lebenspartnerschaftsbücher oder ähnlicher Urkundensammlungen an das zuständige Standesamt vorsieht, überführt werden.

V. Die Übergangsvorschriften (Art. 3 PStRG-E)

1. Übergangszeitraum und Fortführung der Altregister

Die tiefgreifende Änderung der Umstellung der papiergestützten Beurkundung auf das neue Medium „elektronisches Register“ erfordert eine längere Übergangsfrist für Standesämter, die zum Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht über eine entsprechende Ausstattung verfügen. Die Frist läuft nach § 1 der Übergangsvorschrift zum 31. Dezember 2009 aus.

Bis zum Ablauf der Frist können die Register noch in Papierform geführt werden, allerdings bereits mit dem neuen Inhalt. Der Papiervordruck entspricht in diesem Fall der Bildschirmdarstellung des elektronischen Registers, die in der nach § 70 Nr. 7 PStG-E zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt wird.

2. Familienbücher und Heiratseinträge

Da die Familienbücher vom Inkrafttreten des Gesetzes an nicht mehr fortgeführt werden, sollen hinsichtlich der Angaben über die Eheschließung und der Möglichkeiten der Benutzung der Beurkundung künftig die Heiratseinträge an ihre Stelle treten. Damit die ab der Eheschließung nicht mehr fortgeführten Heiratseinträge diese Funktion übernehmen können, müssen zwischenzeitliche Änderungen des Personenstandes, die im Familienbuch vermerkt sind, in das Heiratsbuch übertragen werden; die Familienbücher sind daher an den Standesbeamten zurückzugeben, der den Heiratseintrag führt. Wegen des damit verbundenen hohen Aufwandes ist auch hierfür eine längere Frist, innerhalb der die Rückführung zu erfolgen hat, vorgesehen.

Lediglich in den Fällen, in denen vor Ablauf der Frist eine Benutzung des Heiratseintrags (z.B. Erteilung einer Eheurkunde) anfällt, fordert der das Heiratsbuch führende Standesbeamte das Familienbuch an, um den Heiratseintrag gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die nähere Ausgestaltung dieses Verfahrens wird durch Rechtsverordnung geregelt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Personenstandsgesetz (PStG)

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Aufgaben des Standesamts

Nach *Absatz 1 Satz 1* obliegt die Beurkundung des Personenstandes den nach Landesrecht zu bestimmenden Behörden. Die Vorschrift weist damit – anders als das geltende Recht in § 51 PStG – die Aufgabe nicht einer bestimmten Gebietskörperschaft (der Gemeinde) zu, sondern überlässt es den Ländern, die Angelegenheit „Personenstandswesen“ zu organisieren. Damit kann den Besonderheiten in den einzelnen Ländern Rechnung getragen und Raum für eine nicht an Gemeindegrenzen gebundene Aufgabenwahrnehmung geschaffen werden. Die Bezeichnung der Behörde ist indes festgeschrieben: Unabhängig von der Organisationsform lautet der Behördenname „Standesamt“ (vgl. hierzu Begründung A. II. 1. a). Diese mit der Begründung staatlicher Personenstandsregistrierung eingeführte Bezeichnung kennzeichnet die sachlich zuständige Behörde mit dem Namen, der dem Bürger seit jeher geläufig ist. Wie bisher ist die Beurkundungstätigkeit des Standesamts auf die Personenstandsfälle beschränkt, die sich in seinem Zuständigkeitsbereich ereignet haben. Dies dient der Beurkundungsklarheit und erleichtert ein späteres Auffinden der Register.

Satz 2 bildet den Rahmen für die Benutzung der Personenstandsbücher, der durch die §§ 61 bis 63 mit eingehenden Vorschriften über Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung und durch § 65 hinsichtlich der Mitteilungen von Einzeldaten an Behörden und sonstige Stellen ausgefüllt wird.

Absatz 2 öffnet die Zuständigkeit des Standesamts für Aufgaben, die nicht die Beurkundung des Personenstandes oder damit zusammenhängende Arbeiten betreffen. Solche nimmt es bereits heute wahr: So z.B. nach bundesrechtlichen Vorschriften über die Führung der Testamentskartei oder nach landesrechtlichen Vorschriften zur Entgegennahme von Erklärungen über den Kirchenaustritt.

Absatz 3 definiert den in der Folge häufig verwendeten Begriff „Personenstand“ für den Bereich des Personenstandsrechts. *Satz 1* beschreibt den Begriff dabei abstrakt über seine Zusammenhänge mit dem Familienrecht. *Satz 2* zieht die personenstandsrechtlichen Grenzen der Definition, indem er Daten nennt, die für den Registerbereich relevant sind.

Zu § 2 Standesbeamte

Absatz 1 bestimmt, dass die Urkundstätigkeit im Standesamt – und dazu zählen sowohl die Beurkundungen in den Personenstandsregistern als auch die Erteilung von Personenstandsurkunden und –bescheinigungen im weiteren Sinne (z.B. Eheschließungszeugnisse, Bescheinigungen über die Namensführung) – eigens hierfür bestellten Urkundspersonen, den „Standesbeamten“, vorbehalten ist.

Absatz 2 normiert die bisher nur untergesetzlich geregelte Weisungsfreiheit der Standesbeamten bei der Ausübung ihrer Urkundstätigkeit, der allerdings durch die Anordnungsbefugnis der Gerichte (§§ 49 ff.) Grenzen gesetzt sind.

Absatz 3 will mit seinem Anspruch an die persönlichen und fachlichen Qualitäten der Standesbeamten sicherstellen, dass die Beurkundungen korrekt erfolgen und die erwarteten persönlichen Voraussetzungen bei dem Kontakt mit dem Bürger (z.B. bei der Eheschließung oder bei Rechtsauskünften) erfüllt sind. Die Festlegung der einzelnen Kriterien (z.B. Laufbahnzugehörigkeit) soll wie bisher den Ländern vorbehalten bleiben.

Absatz 4 stellt klar, dass die weibliche Urkundsperson im Standesamt die Bezeichnung „Standesbeamtin“ führt.

Kapitel 2. Führung der Personenstandsregister

Zu § 3 Personenstandsregister

In *Absatz 1* sind abschließend die Register genannt, in denen die Personenstandsfälle beurkundet werden. Der Inhalt des jeweiligen Registers erschließt sich bereits aus seiner Bezeichnung, so dass im Gesetz auf weitergehende Ausführungen verzichtet werden kann. Die Bezeichnung „Register“ gegenüber „Buch“ nach geltendem Recht ist eine Folge der Einführung der elektronischen Beurkundung; die neue Bezeichnung passt sich besser in die Begrifflichkeit der EDV-Sprache ein.

Das bisher im Anschluss an die Eheschließung anzulegende Familienbuch ist in der Zusammenstellung der Personenstandsregister nicht mehr vorgesehen; zu seinem Wegfall vgl. Begründung A. I. 3. a.

Die Gliederung der Beurkundungen in einen Haupteintrag und Vermerke entspricht dem bisherigen, bewährten Modell: Der Haupteintrag gibt die Momentaufnahme des Personenstandsfalls wieder (z.B. Geburt). Über spätere Vermerke lassen sich weitere Veränderungen des Personenstandsfalls verfolgen (z.B. Änderungen des Eltern-Kind-Verhältnisses oder des Namens). Wie nach geltendem Recht sichern außerhalb des Beurkundungsteils des Registereintrags aufzunehmende Hinweise zu anderen Registereinträgen die erforderlichen Verknüpfungen (z.B. beim Geburtenregister zum Eheregister und zum Sterberegister).

Absatz 2 entspricht mit der Festlegung der deutschen Sprache für die Registerführung der Regelung des § 23 VwVfG, nach der die Amtssprache der Behörden deutsch ist.

Absatz 3 führt die obligatorische elektronische Registerführung ein (zu den Gründen der Umstellung und zu den Übergangsvorschriften vgl. Begründung A. II. 1. b und V. 1.). Der Standesbeamte bestätigt mit seiner elektronischen Unterschrift (dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur) die Richtigkeit der Registerdaten.

Absatz 4 ist als Ordnungsvorschrift zu verstehen. Durch den jährlichen Abschluss und den Vermerk der enthaltenen Einträge soll eine transparente Registerübersicht erreicht und das Auffinden einzelner Beurkundungen erleichtert werden. Die auf ein Jahr festgesetzte Frist korrespondiert mit der des Sicherheitsregisters (§ 6).

Zu § 4 Beurkundungsgrundlagen und § 5 Auskunftspflicht

Wegen des hohen Beweiswertes der Registereintragungen bedarf es allgemeiner Vorschriften über die Grundlagen der Beurkundungen. § 4 legt im Einzelnen fest, welcher Art diese Grundlagen sein können und in welcher beweismäßigen Rangfolge (Personenstandsurkunden, andere Urkunden, Versicherungen an Eides statt) sie für die Beurkundung heranzuziehen sind.

Da Beurkundungen von Personenstandsfällen oft nur über die Angaben der nach dem Gesetz anzeigepflichtigen Personen erreicht werden können, sind in § 5 allgemeine Regelungen über die Auskunftspflicht und die zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben zu fordernden Belege getroffen.

Zu § 6 Sicherungsregister

Wie das Zweitbuch nach geltendem Recht, so soll ein von dem jeweiligen Personenstandsregister unabhängiges Sicherungsregister dazu beitragen, die Gefahr des Datenverlustes (z.B. infolge von Naturkatastrophen) zu minimieren. Dies soll zunächst bis zum Abschluss des Personenstandsregisters durch einen außerhalb des Standesamts aufzubewahrenden Papierausdruck der Registereintragung erreicht werden. Alsdann ist die Übernahme der Registerdaten auf ein anderes Medium möglich, um ein weiteres Anwachsen des platzaufwendigen Zweitbuchs zu vermeiden.

Der dem Sicherungsregister zuge dachte Zweck erfordert es, die Daten entsprechend dem Personenstandsregister zu aktualisieren

Zu § 7 Fortführung der Personenstandsbücher

Die Aktualisierung der Registerdaten erfolgt – wie bisher – außerhalb des Haupteintrags, der nach der Anbringung der Signatur des Standesbeamten nicht mehr verändert werden kann. Für die Fortschreibung sind besondere Datenfelder ausgewiesen, in denen die Eintragung vorgenommen und wie der Haupteintrag abgeschlossen wird. Die Form der Aufteilung des Registereintrags in Felder für den Haupteintrag, die Vermerke und die Hinweise wird in einer auf § 70 Nr. 7 beruhenden Rechtsverordnung festgelegt.

Zu § 8 Aktenführung

Die Unterlagen zu den Registerdaten (insbesondere Anzeigen, Urkunden, Erklärungen) werden in besonderen Akten, die wie bisher „Sammelakten“ heißen, aufbewahrt. Angesichts des neuen Systems, nur noch die Kerndaten des Personenstandsfalls zu beurkunden, kommt diesen Akten besondere Bedeutung zu. Z.B. werden – anders als bisher – im Eheregister nicht mehr die Erklärungen der Eheschließenden und der Ausspruch des Standesbeamten beurkundet, sondern nur noch das Ergebnis, also die Tatsache der Eheschließung. Alles Weitere befindet sich fortan in der Sammelakte, die – wie das Sicherungsregister – nach Abschluss des Personenstandsregisters auf einem anderen Medium geführt werden kann.

Zu § 9 Aufbewahrungsfristen

Absatz 1 hält für Personenstandsregister und Sicherungsregister an der bisherigen Forderung nach dauernder Aufbewahrung fest. Künftigen Generationen sollen die Register als aussagekräftige Dokumente über einzelne Personen (z.B. für Zwecke der Familienforschung), aber auch umfassend oder beschränkt auf bestimmte Bevölkerungsgruppen (z.B. für wissenschaftliche Forschungsvorhaben) erhalten bleiben.

Für die in *Absatz 2* geregelte Aufbewahrung der Sammelakten sind die vorgesehenen Fristen, die sich an den allgemeinen Archivfristen orientieren, ausreichend. Eine dauernde Aufbewahrung ist nicht erforderlich, weil das Ergebnis der in den Sammelakten befindlichen Unterlagen im Personenstandsregister zusammengefasst ist.

Durch die in *Absatz 3* vorgesehene Möglichkeit der Abgabe der Sicherungsregister und der Sammelakten an die Archive sollen die Standesämter entlastet werden. Allerdings müssen auch dort die allgemeinen Benutzungsvoraussetzungen zugrunde gelegt werden, weil sonst die für die Personenstandsregister geltenden engen Vorschriften der §§ 61 bis 63 unterlaufen werden könnten.

Kapitel 3. Eheschließung

Zu § 10 Zuständigkeit und § 11 Anmeldung der Eheschließung

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anmeldung der Eheschließung und die Mitwirkung bei der Eheschließung liegen in einer Hand: Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bereich einer der Eheschließenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Der Entwurf folgt mit dieser Regelung nicht der von verschiedener Seite erhobenen Forderung nach einer Freigabe der Zuständigkeit. Von den Befürwortern der unmittelbaren Wahl des Standesamts wird geltend gemacht, dass der Umweg über den Wohnsitzstandesbeamten eine unnötige und für den Bürger zudem kostenträchtige bürokratische Hürde darstelle. Dass der Entwurf es ungeachtet dessen bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung belässt, hat praktische Gründe: Außer dem allgemeinen Argument, dass die örtliche Zuständigkeit meist nicht zuletzt im Sinne der Betroffenen an seinen Aufenthalt knüpft, lässt sich ein etwaiger Missbrauch der Ehe (insbesondere die Scheinehe) bedeutend leichter feststellen, wenn das Aufenthalts-Standesamt zwischengeschaltet ist. Andernfalls wäre die Möglichkeit gegeben, an verschiedenen Orten gleichzeitig die Eheschließung anzumelden und sich ggf. kurzfristig für das Standesamt zu entscheiden, bei dem das wahre Ehemotiv unerkannt geblieben ist.

Durch die vorgesehene Ermächtigung eines nicht zuständigen Standesbeamten und die Bescheinigung für einen anderen zuständigen Standesbeamten dokumentiert das Standesamt, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, dass es bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen kein Ehehindernis festgestellt hat.

Zu § 12 Prüfung der Ehevoraussetzungen

Die nach *Absatz 1* von den Eheschließenden nachzuweisenden Angaben über ihre Person dienen der Prüfung der Identität und der Ehefähigkeit (*Absatz 2*). Dabei reicht es in der Regel bei Vorehen aus, dass nur die letzte Eheschließung und ihre Auflö-

sung nachzuweisen ist, weil bei Schließung dieser Ehe im Inland die Prüfung des Eheverbots der Doppelehe eine etwaige weitere Vorehe bereits erfasste; bei im Ausland geschlossenen Vorehen kann dies naturgemäß nicht gelten.

Obwohl im geltenden Eherecht eine bestehende Lebenspartnerschaft nicht als Eheverbot normiert ist, müssen die gleichen Grundsätze für diese Form der Lebensgemeinschaft gelten. Der ernsthafte Ehewille eines Verlobten, der eine Lebenspartnerschaft führt, dürfte grundsätzlich in Frage zu stellen sein, weil sowohl Ehe als auch Lebenspartnerschaft nach ihren gesetzlichen Vorgaben monogame, auf Lebenszeit angelegte Lebensgemeinschaften sind. Die Aufnahme des Eheverbots bestehender Lebenspartnerschaft in § 1306 BGB, vorgesehen in Art 2a des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Übergangsregelung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern (BR-Drs. 379/03), würde hierzu die nötige Klarheit schaffen.

Absatz 3 zeigt dem Standesbeamten Wege auf, im Falle konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Aufhebungstatbestandes nach § 1314 Abs. 2 BGB aufklärende Ermittlungen durchzuführen; z.B. kann er das persönliche Erscheinen der Verlobten verlangen.

Durch *Absatz 4* wird – dem geltenden Recht (§ 7 PStG) entsprechend – die Möglichkeit der Eheschließung ohne abschließende Prüfung der Eheschließung eröffnet, wenn ein Eheschließender lebensgefährlich erkrankt ist.

Absatz 5 übernimmt die bewährte Regelung (§ 5 PStG) der Zusammenarbeit von Standesamt und Oberlandesgerichtspräsident in Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses.

Zu § 13 Eheschließung

Die Regelungen in den *Absätzen 1 bis 3* dienen der Vorbereitung der Eheschließung mit Vereinbarung des Termins für die Trauung, einer etwaigen erneuten Prüfung der Ehevoraussetzungen und der Befragung zur Namensführung in der Ehe.

Absatz 4 regelt den Rahmen der Eheschließung, indem er die gesellschaftliche Bedeutung der Eheschließung und die ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlung des Standesbeamten in den Vordergrund stellt. Konkret bedeutet dies, dass die Form der Begründung der Ehe nicht der uneingeschränkten Disposition der Beteiligten unterliegt, sondern im Einzelfall Grenzen zu ziehen sind. Der Standesbeamte muss in der Lage sein, seine in der Mitwirkung bei der Eheschließung und der Beurkundung bestehende Amtshandlung „ordnungsgemäß“ durchzuführen, d.h. es darf

z.B. weder seine Zuständigkeit in Frage stehen noch die Beurkundung gefährdet sein. Das weitere Kriterium der „würdigen Form“ ist an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit zu orientieren. Damit wird gelegentlichen Ansinnen an den Standesbeamten, die Eheschließung in Formen zu betten, die dem Wesen der Ehe und dem allgemeinen Anspruch nicht gerecht werden, eine deutliche Absage erteilt.

Die in Absatz 5 getroffene Regelung stellt insofern eine Neuerung dar, als die Erklärungen der Eheschließenden nicht mehr im Eheregister zu beurkunden sind. Derzeit werden die Erklärungen im Rahmen der protokollarischen Beurkundung der Eheschließung im Heiratseintrag verlautbart. Die auf das Ergebnis beschränkte tabellarische Auflistung der Ehedaten im neuen Eheregister verlässt dieses System. Die Erklärungen sind daher zu den Sammelakten zu nehmen.

Zu § 14 Eintragung in das Eheregister und § 15 Fortführung

In das Eheregister werden nach § 14 nur noch die Kerndaten der Eheschließung eingetragen (vgl. hierzu Begründung A. II. 1. b). Die vorgesehenen Hinweise stellen zum einen die Verknüpfung zu den Geburtseinträgen der Ehegatten her, zum anderen lassen sich – bei Auslandsbezug – Rückschlüsse auf das für die Beurteilung der Ehevoraussetzungen und die Namensführung maßgebende Recht ziehen.

Die in § 15 geregelte Fortführung ist aufwendiger als bisher. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Eheeintrag nicht mehr auf die Momentaufnahme „Eheschließung“ beschränkt ist, sondern hinsichtlich der Fortführung die Aufgabe des derzeitigen Familienbuchs übernimmt, also auch sämtliche namensrechtlichen Veränderungen dokumentiert.

Kapitel 4. Begründung der Lebenspartnerschaft

Zu § 16 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft

Da sich die Begründung der Lebenspartnerschaft und ihre Beurkundung weitgehend nach den Vorschriften über die Eheschließung vollziehen soll, kann sich die Vorschrift mit Verweisungen auf die einschlägigen Regelungen für die Eheschließung

beschränken. Ausgenommen sind die in § 12 Abs. 3 getroffenen Regelungen über Aufklärungsmöglichkeiten bei Anhaltspunkten für eine aufhebbare Ehe, weil das Lebenspartnerschaftsgesetz keine Parallelregelung zu § 1314 Abs. 2 BGB enthält.

Kapitel 5. Geburt

Zu § 17 Anzeige, § 18 Anzeige durch Personen und § 19 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden

Die Vorschriften über die Anzeige der Geburt sind an dem geltenden Recht orientiert; sie legen die Anzeigefristen für Lebend- und Totgeburten fest (§ 17) und benennen die Anzeigepflichtigen (§§ 18 und 19). § 19 weist insoweit eine Änderung auf, als der Kreis der zur schriftlichen Anzeige Berechtigten erweitert worden ist: Neben den bereits bisher befugten öffentlichen Anstalten und Einrichtungen sollen künftig auch entsprechende private Einrichtungen zur schriftlichen Anzeige berechtigt sein; dabei wird davon ausgegangen, dass bei solchen Einrichtungen ebenfalls die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit gegeben ist.

Zu § 20 Eintragung in das Geburtenregister

In das Geburtenregister werden nach *Absatz 1* nur noch die Kerndaten der Geburt eingetragen; die bisher im Geburtseintrag verlautbarten Angaben über den Anzeigenden sind künftig den Sammelakten zu entnehmen (vgl. hierzu Begründung A. II. 1. b).

Die Beurkundungsregelung des *Absatzes 2* entspricht der des geltenden Rechts; auch sie gesteht den Eltern das Recht zu, einvernehmlich einen Namen für das Kind zu bestimmen.

Die nach *Absatz 3* aufzunehmenden Hinweise stellen die erforderliche Verbindung zu den Personenstandseinträgen der Eltern her (Geburtseinträge, ggf. Eheeintrag), geben Auskunft über die nachgewiesene Staatsangehörigkeit nichtdeutscher Eltern und weisen den etwaigen *Ius-soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus.

Zu § 21 Fehlender Geburtsname, § 22 Fehlende Vornamen, § 23 Zwillings- oder Mehrgeburten, § 24 Findelkind, § 25 Person mit ungewissem Personenstand und § 26 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes

Die Vorschriften geben das geltende Recht wieder. Sie werden seit Jahren unverändert angewendet, ohne dass ein Änderungsbedarf erkennbar geworden wäre. Die Regelungen sind aus sich heraus verständlich.

Zu § 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung

Die *Absätze 1 und 2* sehen die Aufnahme von Vermerken über die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft sowie – bei Beachtung ausländischen Rechts – die Anerkennung der Mutterschaft zu dem Kind vor.

In *Absatz 3* sind die Anlässe genannt, die zu Vermerken beim Geburtseintrag des Kindes führen. Die Namen der Eltern werden fortgeschrieben, um im Falle der Erteilung einer Personenstandsurkunde aus dem Geburtenregister auch die aktuellen Namen der Eltern angeben zu können.

Kapitel 6. Sterbefall

Zu § 28 Anzeige

Die Anzeigefrist ist gegenüber dem geltenden Recht, nach dem die Anzeige spätestens am folgenden Werktag zu erfolgen hat, verlängert. Von Seiten der Standesbeamten und Bestattungsunternehmen war unter Hinweis auf einen erheblichen Anzeigenstau insbesondere zu Wochenbeginn eine Fristverlängerung angeregt worden.

Zu § 29 Anzeige durch Personen

Absatz 1 Nr. 1 ist zeitgemäßer und lebensnäher dahin geändert, das bisher vorrangig zur Anzeige verpflichtete „Familienhaupt“ zu ersetzen durch die „Angehörigen, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben“.

Nach *Absatz 2* soll es künftig auch den von den Handwerkskammern zugelassenen Bestattungsunternehmen erlaubt sein, den Sterbefall schriftlich anzuzeigen. Bei diesen Betrieben kann nach den bisher gemachten Erfahrungen die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit angenommen werden.

Zu § 30 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden

Entsprechend der für die Anzeige von Geburten getroffenen Regelung (§ 19) sollen künftig neben den bereits nach geltendem Recht befugten öffentlichen Anstalten und Einrichtungen auch entsprechende private Einrichtungen zur schriftlichen Anzeige berechtigt sein; die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit hierfür kann angenommen werden.

Zu § 31 Eintragung in das Sterberegister und § 32 Fortführung

In das Sterberegister werden nach § 31 Abs. 1 nur noch die Kerndaten des Sterbefalls eingetragen; die bisher im Sterbeeintrag verlautbarten Angaben über den Anzeigenden sind künftig den Sammelakten zu entnehmen (vgl. hierzu Begründung A. II. 1. b). Die in *Absatz 2* vorgesehenen Hinweise stellen die erforderlichen Verknüpfungen zu anderen Personenstandseinträgen her.

Die Fortführung ist nach § 32 auf die Fortführungsanlässe nach geltendem Recht beschränkt.

Zu § 33 Todeserklärungen

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit nicht mehr wie bisher in ein besonderes Buch für Todeserklärungen eingetragen werden. An die Stelle des Buchs tritt eine Sammlung der Beschlüsse.

Kapitel 7. Besondere Beurkundungen

Zu § 34 Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland

Nach geltendem Recht können Deutsche und Angehörige gleichgestellter Personengruppen, die im Ausland die Ehe geschlossen haben, die Eheschließung in einem deutschen Personenstandsbuch, dem Familienbuch, beurkunden lassen (§ 15a PStG). Da der Entwurf den Wegfall des Familienbuchs vorsieht (vgl. hierzu Begründung A. I. 3. a), im Fall der Auslandsehe aber auch künftig ein Interesse der Beteiligten an der Beurkundung im Inland bestehen kann, ist die Möglichkeit vorgesehen, die Eheschließung im Eheregister des für den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zuständigen Standesamts beurkunden zu lassen. Antragsberechtigt sind mit den Ehegatten und deren Vorfahren und Abkömmlingen die Personen, die ein Interesse an der Beurkundung haben können. Zur Vermeidung von Doppelbeurkundungen und zum erleichterten Auffinden der Beurkundungen führt das Standesamt I in Berlin ein zentrales Verzeichnis der Registereintragungen.

Die Möglichkeit der Beurkundung im Eheregister ist in gleicher Weise auch für Eheschließungen zwischen ausländischen Staatsangehörigen vor ermächtigten ausländischen Konsularbeamten und religiösen Stellen vorgesehen, soweit die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 EGBGB für eine solche Eheschließung erfüllt sind.

Zu § 35 Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland

Die Regelung für die Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft ist an den in § 34 niedergelegten Nachbeurkundungs-Grundsätzen für die Eheschließung orientiert.

Zu § 36 Geburten und Sterbefälle im Ausland

Die Parallelregelung des geltenden Rechts (§ 41 PStG) macht die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen Deutscher und Angehöriger gleichgestellter Personengruppen

gruppen davon abhängig, dass die Anzeige von einem Berechtigten binnen 6 Monaten erfolgt oder – nach Fristablauf – die zuständige Verwaltungsbehörde die Beurkundung anordnet. In beiden Fällen ist das Standesamt I in Berlin für die Beurkundung zuständig.

Die neue Konzeption für die Beurkundung von Auslands-Personenstandsfällen unterscheidet sich von der bisherigen in grundlegenden Punkten: Zunächst ist die zwischengeschaltete Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht mehr vorgesehen, weil hierfür angesichts des hohen Ausbildungsstands der Standesbeamten kein Bedürfnis mehr erkennbar ist; für die Befristung der Anzeigemöglichkeit ist damit ebenfalls kein Grund mehr gegeben. Des Weiteren ist der Kreis der Anzeigeberechtigten nunmehr auf die Personen beschränkt, die ein Interesse an der Beurkundung haben können. Schließlich soll die Beurkundung – wie bereits die der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft – dezentral erfolgen mit dem Ziel, dem Anzeigenden lange Wege zu ersparen und das Standesamt I in Berlin spürbar zu entlasten (vgl. hierzu Begründung A. II. 1. b). Auch diese Beurkundungen sind in einem beim Standesamt I in Berlin geführten Verzeichnis zu erfassen.

Zu § 37 Geburten und Sterbefälle auf deutschen Seeschiffen

Die Vorschrift entspricht vollinhaltlich der bisher in § 45 PStV getroffenen Regelung. Der neue Standort im Personenstandsgesetz ist wegen des engen Zusammenhangs mit den anderen Regelungen über Personenstandsfälle Deutscher im Ausland gewählt worden.

Zu § 38 Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern

Die Vorschriften des geltenden Rechts (§§ 43a bis 43f PStG) sind auf ihren Kerninhalt komprimiert. Die weitere Ausgestaltung des bewährten Beurkundungsverfahrens kann untergesetzlichen Vorschriften vorbehalten bleiben.

Zu § 39 Ehefähigkeitszeugnis für Deutsche

Die Vorschrift entspricht – abgesehen von einer geringfügigen Änderung der standesamtlichen Zuständigkeit für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen – dem geltenden Recht (§ 69b PStG). Künftig soll das Standesamt I in Berlin auch dann zu-

ständig sein, wenn der deutsche Verlobte zwar im Ausland lebt, davor aber einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die Feststellung des zuständigen Standesamts kann derzeit – insbesondere bei länger zurückliegendem Inlandsaufenthalt des Antragstellers – mit Schwierigkeiten verbunden sein. Außerdem verfügt der Standesbeamte des früheren Aufenthalts in der Regel nicht über weitergehende Erkenntnisse zur Ehefähigkeit.

Zu § 40 Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung

Die Vorschrift entspricht vollinhaltlich der des geltenden Rechts (§ 43 PStG). Die selten angewendete Regelung hat sich bewährt.

Zu § 41 Neubeurkundung nach Verlust eines Registers

Abweichend von der Regelung des geltenden Rechts, die im Falle des Verlusts des Erstbuches die Möglichkeit der Widmung des Zweitbuches zum Erstbuch eröffnete, sieht die neue Regelung für den Fall des Verlusts sowohl eines Personenstandsregisters als auch eines Sicherungsregisters die Wiederherstellung des Registers vor. Die Speicherung der Daten auf unterschiedlichen Medien wird damit auch im Fall des Register-Verlusts sichergestellt.

Zu § 42 Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten, § 43 Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern, § 44 Erklärungen zur Namensführung von Vertriebenen und Spätaussiedlern, § 45 Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft und § 46 Erklärungen zur Namensführung des Kindes

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um nunmehr in einem Abschnitt zusammengefasste Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Standesämter für die Beglaubigung, Beurkundung und Entgegennahme familienrechtlicher Erklärungen (zur Namensführung, zur Vaterschaft und zur Mutterschaft), die im geltenden Personenstandsgesetz an unterschiedlichen Standorten (§§ 15c, 15e, 29a, 29b und 31a PStG) anzutreffen sind. Die neuen Regelungen entlasten das Standesamt I in Berlin, das meist dann für die Entgegennahme der Erklärungen zuständig ist, wenn die Beurkundung des Personenstandes (Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft) nicht im Inland erfolgt ist; künftig soll das Standesamt I in Berlin

nur noch zuständig sein, wenn auch der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat.

Kapitel 8. Berichtigungen und gerichtliches Verfahren

Zu § 47 Änderung einer Anzeige

Die bisherige Regelung (§ 46 Abs. 2 PStG) hat sich bewährt und kann daher mit der erweiterten Befugnis, die Angaben bereits in der Anzeige zu ändern, übernommen werden.

Zu § 48 Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung

Gegenüber der Regelung des geltenden Rechts (§ 46a PStG) sind die Berichtigungsbefugnisse des Standesbeamten erweitert, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, fehlerhafte Übertragungen aus (inländischen und ausländischen) Urkunden ohne gerichtliche Mitwirkung berichtigen zu können. Dies trägt zum einen dem guten Ausbildungsstand der Standesbeamten Rechnung, zum anderen werden die Gerichte entlastet.

Zu § 49 Berichtigung durch das Gericht, § 50 Anweisung durch das Gericht, § 51 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte, § 52 Gerichtliches Verfahren, § 53 Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und § 54 Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen

Die derzeitigen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren (§§ 45, 47, 48, 48a, 49 und 50 PStG) sind weitgehend unverändert übernommen worden. Insbesondere die Abgrenzung von eigenbestimmter Kontrolle des Standesbeamten und gerichtlicher Fremdkontrolle hat sich als sinnvoll erwiesen. Die dem Gericht vorbehaltenen Kontrollmöglichkeiten betreffen meist Vorgänge mit starkem privatrechtlichen Bezug, so dass auch künftig der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Vorzug gegeben werden soll. Die in § 49 Abs. 2 nunmehr auch dem Standesamt eingeräumte Möglichkeit, den Antrag auf gerichtliche Berichtigung zu

stellen, trägt praktischen Bedürfnissen Rechnung und entspricht zudem bereits in einigen Ländern auf der Grundlage von § 70a Abs. 1 Nr. 2 PStG getroffenen Regelungen. In § 52 Abs. 1 Satz 2 ist klargestellt, dass Standesämter und Aufsichtsbehörden von Gerichtskosten befreit sind.

Kapitel 9. Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister

Zu § 55 Beweiskraft der Personenstandsregister und –urkunden, § 56 Personenstandsurkunden, § 57 Eheurkunde, § 58 Lebenspartnerschaftsurkunde, § 59 Geburtsurkunde und § 60 Sterbeurkunde

§ 55 beschreibt in *Absatz 1 und 2* die Beweiskraft der Beurkundungen in den Personenstandsregistern und den Personenstandsurkunden; *Absatz 3* stellt klar, dass die Eintragungen in den Personenstandsregistern nicht konstitutiv sind.

Die §§ 56 bis 60 legen fest, welche Urkunden aus den Personenstandsregistern zu erteilen sind und welche Angaben die Urkunden enthalten. Die Form (Aufbau, Darstellung, Vordrucke) der Einträge und Urkunden ist durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 70 Nr. 7 zu bestimmen.

Zu § 61 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht

Die im geltenden Recht (§ 61 PStG) getroffenen Regelungen über die Benutzung der Personenstandsbücher sind nunmehr in drei Paragraphen untergliedert und näher ausgestaltet worden. § 61 ist auf die Benutzung durch natürliche Personen beschränkt.

Absatz 1 ist an den bisherigen Benutzungskriterien orientiert, öffnet jedoch die Personenstandsregister nach Ablauf der in Satz 3 aufgeführten Fristen für Personen, die ein „berechtigtes Interesse“ glaubhaft machen können; die Fristen sind an den allgemeinen Archivfristen orientiert.

Die Regelungen in den *Absätzen 4 und 5* sind neu. Sie tragen den schutzwürdigen Belangen gefährdeter Personen Rechnung. Für den Zeugenschutz (*Absatz 5*) sind bereits entsprechende Regelungen in § 68 DA getroffen.

Zu § 62 Benutzung durch Behörden und Gerichte

Die Benutzungsregelung für Behörden und Gerichte präzisiert in *Absatz 1* die in § 61 PStG getroffene Regelung, nach der Behörden „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ auf die Personenstandsbücher zugreifen können; die Voraussetzungen des Benutzungsrechts sind nunmehr im Einzelnen genannt. Die *Absätze 2 und 3* stellen die bisher in § 86 DA getroffene Regelung, welche Stellen unter den Begriff „Behörde“ zu fassen sind, auf eine gesetzliche Grundlage.

Zu § 63 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

Das geltende Recht enthält keine Benutzungsregelung für wissenschaftliche Zwecke. Dies hat immer wieder bei analoger Anwendung der für Behörden getroffenen Regelung zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Zulässigkeit und des Rahmens des Auskunfts- und Einsichtsrechts geführt. Die vorgesehene Regelung trägt dem berechtigten Anliegen der Wissenschaft mit einer Regelung Rechnung, die in ähnlicher Form bereits für andere Bereiche getroffen worden ist (z.B. Auskunft für wissenschaftliche Zwecke nach § 42a Bundeszentralregistergesetz).

Zu § 64 Benutzung zentraler Register

Die Vorschrift legt für den Fall der Einrichtung eines zentralen elektronischen Registers auf Landesebene die Zuständigkeit für die Erteilung von Personenstandsurkunden und die Gewährung weiterer Benutzungsrechte fest. Neben dem für die Führung des Personenstandsregisters zuständigen Standesamt sollen auch alle anderen an das zentrale Personenstandsregister angeschlossenen Standesämter die Benutzung der Personenstandsregister ermöglichen können. Der Benutzungsberechtigte kann somit z.B. auch dann bei dem Standesamt seines Wohnortes Personenstandsurkunden erhalten, wenn dieses Standesamt die Register selbst nicht führt.

Zu § 65 Mitteilungen an Behörden und sonstige Stellen

Die Mitteilungspflichten des Standesbeamten, die sich bisher aus unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben, sollen mit der auf einen zweistufigen

Regelungsaufbau hinauslaufenden neuen Vorschrift eine einheitliche rechtliche Grundlage erhalten. Entsprechend der für andere Bereiche getroffenen Regelungen (z.B. Justizmitteilungsgesetz) sollen die einzelnen Mitteilungspflichten in einer Verordnung zusammengefasst werden; eine entsprechende Ermächtigung zum Erlass ist in § 70 Nr. 10 vorgesehen. Ein solcher Katalog der Mitteilungspflichten dient der Übersichtlichkeit und ermöglicht – gegenüber gesetzlichen Einzelregelungen – eine flexiblere Anpassung an praktische und rechtliche Erfordernisse.

Kapitel 10. Zwangsmittel, Besonderheiten, Kosten

Zu § 66 Erzwingung von Anzeigen, § 67 Verletzung der Anzeigepflichten, § 68 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten, § 69 Erhebung von Kosten

Die Vorschriften entsprechen dem geltenden Recht (§§ 68, 69, 69e und 70b).

Kapitel 11. Verordnungsermächtigungen

Zu § 70 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

In der Vorschrift sind aus Gründen der Übersichtlichkeit alle Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zusammengefasst. Wegen der engen Verzahnung des Personenstandswesens insbesondere mit Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist – wie nach geltendem Recht – der Erlass durch das für das Personenstandsrecht federführende Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem für das bürgerliche Recht federführenden Bundesministerium der Justiz vorgesehen. Die erforderliche Zustimmung des Bundesrates ergibt sich aus Art. 80 Abs. 2 GG.

Zu § 71 Rechtsverordnungen der Landesregierungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, die nach ihrem Inhalt keiner bundesrechtlichen Vorschrift zugeführt werden können oder sollen. Neu sind die Ermächtigungen zur Einrichtung eines zentralen elektronischen Registers (Nr. 2), zur Archivierung der Personenstandsregister und Sammelakten (Nr. 3 u. 4) sowie zum Erlass von Mitteilungspflichten (Nr. 6).

Zu Artikel 2 *Anpassung von Bundesrecht*

Zu §§ 1 bis 5, 7 bis 13 und 15 bis 22

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die jeweils neue Terminologie (insbesondere: „Standesamt“ statt „Standesbeamter“, „Personenstandsregister“ statt „Personenstandsbuch“, „Ehe-, Geburten- und Sterberegister“ statt „Heirats-, Geburten- und Sterbebuch“, „Eheurkunde“ statt „Heiratsurkunde“, Wegfall der Personenstandsurkunden „Auszug aus dem Familienbuch“ und „Abstammungsurkunde“).

Zu § 6 Änderung des Konsulargesetzes

Zu Nummer 1 (§ 8)

Die Regelung nach geltendem Recht ist erweitert worden um die Befugnis der Auslandsvertretungen, namensrechtliche Erklärungen nicht nur – wie bisher – zu beurkunden oder zu beglaubigen, sondern auch entgegenzunehmen und damit wirksam werden zu lassen (vgl. hierzu Begründung A. V.).

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 10, 12 und 19)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu § 14 Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die in *Absatz 1* vorgesehene Änderung wird eine einheitliche Behördenzuständigkeit eingeführt. Damit wird der Standesbeamte für die Entgegennahme der Erklärung, eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen, bundesweit allein zuständig (vgl. hierzu Begründung A. V).

In *Absatz 2* ist die Form der Begründung der Lebenspartnerschaft geregelt.

Absatz 3 verpflichtet den Standesbeamten, die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen. Das Nähere dazu regelt § 16 PStG-E.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 3 und 6)

Es handelt sich um Änderungen in Folge der durch § 1 Abs. 1 eingeführten Zuständigkeit des Standesbeamten.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Die Übergangsregelung ist notwendig, um sicherzustellen, dass nach Einführung der Zuständigkeit des Standesbeamten und der Verpflichtung zur Eintragung der Begründung einer Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch die bis zu diesem Zeitpunkt vor den nach Landesrecht zuständigen Behörden begründeten Lebenspartnerschaften ebenfalls in ein Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Damit erhält das Standesamt nach Einführung seiner Zuständigkeit umfassende Kenntnis über alle vorher begründeten Lebenspartnerschaften. Hierfür ist die Abgabe der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft entstandenen Vorgänge durch die nach Landesrecht zuständige Behörde notwendig. Zuständig für die Übernahme ist das Standesamt, das für die Entgegennahme der Erklärung zuständig gewesen wäre. Zur Einschränkung der Fälle, in denen nach Satz 1 eine Zuständigkeit mehrerer

Standesämter in Frage kommt, regelt Satz 2 hilfsweise die Zuständigkeit des Standesamts, in dessen Bezirk zumindest einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz hat.

Zu Artikel 3 Übergangsvorschriften

Zu § 1 Übergangsbeurkundung

Bis zum Ablauf einer Übergangszeit, die am 31.12.2009 endet, können noch Beurkundungen auf dem Medium Papier vorgenommen werden. Maßgebend für den Inhalt der Einträge ist aber bereits das neue Recht. Die Überführung dieser Beurkundungen in die elektronischen Register kann nach der Umstellung auf elektronische Personenstandsregisterführung erfolgen.

Zu § 2 Fortführung und Benutzung der Heirats-, Geburten- und Sterbebücher

Nach *Absatz 1* soll sich die Fortführung der nach geltendem Recht angelegten Personenstandsbücher nach neuem Recht richten; mithin sind nur noch die Kerndaten, die in den neuen Registereintrag aufzunehmen wären, fortzuführen. Der Grundsatz der Anwendung des neuen Rechts auf die bis zu seinem Inkrafttreten angelegten Personenstandsbücher gilt in gleicher Weise auch für die Benutzung der Personenstandsbücher (*Absatz 2*) sowie die Fortführung und Abgabe der Zweitbücher und Sammelakten (*Absätze 3 und 4*). *Absatz 5* ermöglicht die elektronische Erfassung und Fortführung des bis zum Inkrafttreten des Gesetzes angelegten „Altbestandes“.

Zu § 3 Aufbewahrung der Familienbücher

Absatz 1 bestimmt, dass die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes angelegten Familienbücher nicht mehr fortgeführt werden (zu den Gründen vgl. Begründung A. I. 3. a, b und A. V.).

Nach *Absatz 2* soll der nach geltendem Recht im Gegensatz zum Heiratsbuch fortgeführte Datenbestand des Familienbuchs aber für eine Aktualisierung der entsprechenden Heiratseinträge genutzt werden. Ist die Eheschließung nicht im Inland beur-

kundet, erstarkt das Familienbuch zu einem nach neuem Recht fortzuführenden Heiratseintrag.

Absatz 3 regelt die Benutzung der Familienbücher, die nur noch für diejenigen Familienbücher stattfindet, die als Heiratseintrag fortgeführt werden.

Zu § 4 Heiratsbuch

Absatz 1 schreibt – korrespondierend mit § 2 Abs. 1 – die Fortführung der bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts angelegten Heiratseinträge unter Einbeziehung der fortgeschriebenen Familienbuchdaten vor.

Absatz 2 schränkt die Frist für die Abgabe des Familienbuchs an das den Heiratseintrag führende Standesamt ein: Wird aus Anlass der Benutzung des Heiratsbuchs die Fortschreibung der Daten erforderlich, so hat das Standesamt nach Anforderung des Familienbuchs nebst Sammelakte bei dem zuletzt zuständigen Standesamt zunächst zu prüfen, ob sich die Notwendigkeit zur Fortführung ergibt.

Zu § 5 Regelung durch Rechtsverordnung

Die Vorschrift legt im Einzelnen die Ermächtigungen zum Erlass der erforderlichen Ausführungsverordnungen fest.

Zu Artikel 4 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch die Entsteinerungsklausel wird der einheitliche Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen (Artikel 2 § 22) wieder hergestellt.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 1 sieht vor, dass die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um den für das Erlassverfahren erforderlichen Organisationsvorlauf zu gewähren.

Nach *Absatz 2* Satz 1 sollen zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes zwölf Monate liegen, damit insbesondere die Kommunen ausreichend Zeit haben, die erforderlichen Vorbereitungen für die Anwendung des neuen Rechts zu treffen.

Satz 2 sieht das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen Personenstandsgesetzes vor.